Zweitveröffentlichung

Eickels, Klaus van

Vom freundschaftlichen Konsens zum lehenrechtlichen Konflikt : Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung im Wandel an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter

Datum der Zweitveröffentlichung: 22.09.2023

Akzeptiertes Manuskript (Postprint), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-910065

Erstveröffentlichung

Eickels, Klaus van (2002): „Vom freundschaftlichen Konsens zum lehenrechtlichen Konflikt : Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung im Wandel an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter“. In: Dieter Berg (Hrsg.), Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13. bis 16. Jahrhundert), Bochum: Winkler, S. 87–112.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt das deutsche Urheberrecht.

Vom freundschaftlichen Konsens zum lehenrechtlichen Konflikt

Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung im Wandel an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter

Von Klaus van Eickels

Im Oktober 1259 schlossen König Ludwig IX. von Frankreich und König Heinrich III. von England einen Friedensvertrag, der einen fast sechs Jahrzehnte währenden vertraglosen Zustand beendete und ihre Beziehungen für die Zukunft grundsätzlich regeln sollte[1]. Als Jean de Joinville (1224-1317) ein halbes Jahrhundert später im Alter von mehr als achtzig Jahren daran ging, ein „Buch über die heiligen Worte und guten Taten" Ludwigs IX. zu verfassen[2], stand für ihn fest, welches Motiv das Handeln seines Königs 1259 bestimmt hatte:

Zunächst gibt er den Ratgebern des Königs das Wort, aus deren Sicht die Zugeständnisse an die englische Seite zu weit gingen. Nach Lehenrecht sei das Urteil, durch das Hein-

Folgende Abkürzungen werden verwendet: *CC.CM* = Corpus Christianorum. Continuatio Medievalis – *CHF* = Les classiques de l'histoire de France au moyen-âge – *CTSEH* = Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement d'histoire – *FSGA* = Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters) – *GdV* = Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit – *LexMA* = Lexikon des Mittelalters – *MGH.LdL* = MGH Libelli de Lite – *MGH.SRG* = MGH Scriptores rerum germanicarum in usum scholarum separatim editi – *OMT* = Oxford Medieval Texts – *RHF* = Recueil des Historiens des Gaules et de la France (ed. *Bouquet*), Neuausgabe 1869-1904 – *RS* = Rolls Series (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores) – *SHFP* = Société de l'histoire de France. Publications.

1 Der Abschluß des Vertrages erfolgte durch den Austausch individueller, jedoch *mutatis mutandis* weitgehend gleichlautender Ratifikationsurkunden beider Könige im Oktober 1259. Beide Ratifikationen des Vertragstextes sind erhalten: (A) PRO London E 30 (Exchequer, Treasury of the Receipt, Diplomatic Documents), Nr. 10 (1259 Okt., Paris): Diplomatic documents preserved in the Public Record Office, hg. v. *P. Chaplais*, London 1964, Bd. 1, Nr. 305; (B) AN Paris, J 629, Nr. 8 (London, 1259 Okt. 13): *P. Chaplais*, English Medieval Diplomatic Practice, Bd. 1.2, London 1982, Nr. 289c, 618-621; Layettes du Trésor des Chartes, Bd. 3, Nr. 4554. Eine englische Paraphrase der Vertragsbestimmungen bietet *G. P. Cuttino*, English Medieval Diplomacy, Bloomington 1985, 10-13, eine übersichtliche Zusammenfassung auch *M. W. Labarge*, Gascony. England's First Colony, 1204-1453, London 1980, 31f.; vgl. auch LexMA 6 (1993), 1721f. In der Forschung hat sich die Bezeichnung „Vertrag von Paris" eingebürgert, da der Vertrag dort durch die Lehenshuldigung Heinrichs III. am 4. Dezember 1259 formell bekanntgemacht wurde; in mittelalterlichen Quellen wird er dagegen regelmäßig als pax sancti Ludovici oder pes Lowys bezeichnet und als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Oktober 1259 angegeben, als die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden; *P. Chaplais*, The Making of the Treaty of Paris and the English Royal Style, English Historical Review 67 (1952), 235-253, hier: 244-247.

2 Joinville verfaßte seine titellose, zumeist *Vie de Saint Louis oder Mémoires de Joinville* genannte Schrift auf Bitten Johannas von Navarra, der Gattin König Philipps IV.; nach ihrem Tod 1305 widmete er sein Werk ihrem Sohn Ludwig X. Zu Leben und Werk Jean de Joinvilles vgl. zusammenfassend *G. Labory*, Jean de Joinville, in: Hauptwerke der Geschichtsschreibung, hg. v. *V. Reinhardt*, Stuttgart 1997, 314-317, und *J. Le Goff*, Saint Louis, Paris 1996, 473-498, ferner den interdisziplinären Sammelband Le prince et son historien. La vie de saint Louis de Joinville, hg. v. *J. Dufouret / L. Harf* (Unichamp 55), Paris 1997, sowie weiterhin *L. Carolus-Barré*, Le procès de canonisation de Saint Louis (1272-1297), Paris 1995, 78-87 und 152-158; *M. K. Bilson* III, Joinville's, Histoire de Saint Louis'. Hagiography, History and Memoir, American Benedictine Review 1980, 418-442; *M. Zink*, La subjectivité litteraire. Autour du siècle de Saint Louis, Paris 1985, 219-239; *M. Zink*, Joinville ne pleure pas, mais il rêve, Poétique 33 (1978), 28-45.

richs Vater Johann Ohneland 1202 seine sämtlichen französischen Lehen aberkannt worden waren, entweder zurecht oder zu unrecht ergangen. Entweder müsse man Heinrich III. den gesamten Festlandsbesitz seines Vaters zurückgeben oder aber sämtliche damals eroberten Gebiete behalten, um nicht den Eindruck zu erwecken, das Urteil von 1202 sei unrechtmäßig gewesen. Ludwig IX. jedoch habe entgegnet, er habe den Vertrag geschlossen, „um Liebe zu stiften zwischen meinen Kindern und den seinigen, die ja Geschwisterkinder sind" *(pour mettre amour entre mes enfants et les siens, qui sont cousin germain)*[3].

Joinville wußte, was er schrieb. Seit 1238 als Nachfolger seines Vaters Senneschall der Champagne, hatte er 1248 auf dem Kreuzzug Ludwigs IX. die Freundschaft des Königs gewonnen[4]. Ein adliger Laie, der in den Jahren 1248-1254 selbst zu den Entscheidungsträ-

3 Jean de Joinville, Histoire de Saint Louis (SHFP 32; ed. *de Wailly*), 244f., Kap. 137 = (ed. *Monfrin*), 339, Kap. 678: „Auf Drängen (Ludwigs) kamen der König von England, seine Gemahlin und seine Kinder nach Frankreich, um einen Frieden mit ihm auszuhandeln. Viele aus seinem Rat aber waren gegen diesen Frieden und sagten zu ihm: ‚Majestät, wir wundern uns sehr, daß ihr dem König von England einen so großen Teil eures Landes geben wollt, das ihr und euer Vorgänger von ihm und durch seine Schuld erobert habt. Wenn ihr nun meint, kein Recht auf diese Gebiete zu haben, so scheint uns, daß ihr dem König von England keine gute Erstattung leistet, wenn ihr ihm nicht alles zurückgebt, was ihr und euer Vorgänger erobert habt. Wenn ihr aber meint, ein Recht darauf zu haben, so scheint es uns, daß ihr verliert, was ihr ihm zurückerstattet.' Darauf entgegnete der heilige König folgendermaßen: ‚Meine Herren, ich bin der festen Überzeugung, daß die Vorgänger des Königs von England alles, was ich durch Eroberung besitze, zurecht verloren haben. Das Land, das ich ihm gebe, gebe ich ihm nicht, weil ich ihm oder seinen Erben gegenüber dazu verpflichtet wäre, sondern um Liebe zu stiften zwischen meinen Kindern und den seinigen, die ja Geschwisterkinder sind." *(Il avint que li saint roy pourchassa tant, que le roy d'Angleterre, sa femme et ses enfans vindrent en France pour traitier de la pez de li et d'eulz. De la dite pez furent moult contraire ceulz de son conseil, et li disoient ainsi: „Sire, nous nous merveillons moult que vostre volenté est tele, que vous voulez donner au roy d'Angleterre si grant partie de vostre terre, que vous et vostre devancier avez conquise sus li et par son mesfait. Dont il nous semble que se vous entandez que vous n'i aiés droit, que vous ne fetez pas bon rendage au roy d'Angleterre, se vous ne li rendez toute la conqueste que vous et vostre devancier avez faite; et se vous entendez que vous y aiés droit, il nous semble que vous perdez quant que vous li rendez." A ce respondi le saint roy en tel maniere: „Seigneurs, je sui certain que le devanciers au roy d'Angleterre ont perdu tout par droit la conqueste que je tieing; et la terre que je li donne, ne li donné je pas pour chose que je soie tenus a li ne a ses hoirs, mes pour mettre amour entre mes enfans et les siens, qui sont cousin germain. Et me semble que ce que je li donne emploie je bien, pour ce que il n'estoit pas mon home, si en entre en mon houmage.")*; vgl. auch ebd., 23f., Kap. 14 (ed. *de Wailly*) = 33, Kap. 65 (ed. *Monfrin*): „Den Frieden mit dem König von England aber schloß er gegen den Willen seines Rates, dessen Mitglieder sagten: ‚Majestät, es scheint uns, daß ihr das Land verliert, das ihr dem König von England gebt, da er kein Recht darauf hat; denn seine Väter haben es kraft Gerichtsurteil verloren.' Darauf entgegnete der König, er wisse wohl, daß der König von England kein Recht auf dieses Land habe; gleichwohl gebe er es ihm aus gutem Grund. ‚Denn wir haben zwei Schwestern zur Frau (s.u. Anm. 8) und unsere Kinder sind Geschwisterkinder; daher ziemt es sich, daß Frieden herrscht. Der Frieden, den ich mit dem König von England schließe, bringt mir große Ehre, denn er ist jetzt mein Mann, was er zuvor nicht war.'" *(La paix qu'il fist au roy d'Angleterre fist il contre la volenté de son conseil, lequel li disoit: „Sire, il nous semble que vous perdés la terre que vous donnez au roy d'Angleterre, pour ce que il n'i a droit; car son pere la perdi par jugement." Et a ce respondi li roys que il savoit bien que le roy d'Angleterre n'i avoit droit; mais il y avoit reson par quoy il li devoit bien donner. „Car nous avons .II. seurs a femmes et sont nos enfans cousin germains, par quoy il affiert bien que paiz y soit. Il m'est moult grant honneur en la paix que je foiz au roy d'Angleterre, pour ce que il est mon home, ce que il n'estoit pas devant.")*. – Vgl. auch Anm. 6.

4 *Labory* (1997; wie Anm. 2), 314f. Allerdings trennten sich die Wege Joinvilles und Ludwigs IX. im April 1255. Obwohl er den König bei verschiedenen Gelegenheiten wiedersah, konnte er für die folgenden Jahre keinen chronologisch zusammenhängenden Bericht mehr geben; *Labory* (1997; wie Anm. 2), 315. Ob Joinville die Verhandlungen um die Ratifikation des Friedens von Paris selbst miterlebte, muß daher offenbleiben.

gern im unmittelbaren Umfeld Ludwigs IX. gehörte und aus eigener Anschauung die Denkweise seines Königs kannte: Sicherlich nicht zu unrecht hat ihn Jacques Le Goff einen *témoin exceptionel* genannt, der trotz des zeitlichen Abstandes seines Berichtes Glaubwürdigkeit beanspruchen kann[5].

Als Joinville 1305 mit der Niederschrift seiner Erinnerungen begann, wußte er aber auch, daß sich die Hoffnung, die er Ludwig IX. aussprechen läßt, nicht erfüllt hatte. Ein freundschaftliches Verhältnis, gegründet auf verwandtschaftliche Liebe, war aus dem Vertrag von Paris von 1259 nicht erwachsen. Mehr als drei Jahrzehnte hatten beide Seiten fast ununterbrochen um strittige Auslegungen des Vertragstextes verhandelt, bis die Spannungen schließlich 1294-1298 im Krieg um die Gascogne eskalierten. Nur mühsam konnte der Frieden 1299 und 1303 auf der Grundlage des Rechtszustandes vor Ausbruch des Krieges wiederhergestellt werden[6].

Als Joinville seine Erinnerungen niederschrieb, ruhte die Hoffnung auf einen dauerhaften Frieden weniger auf den juristischen Klauseln des Vertrags von 1303, der ja lediglich den konfliktträchtigen *status quo ante bellum* wiederherstellte. Tragfähiger schienen dagegen die Eheverbindungen zu sein, die beide Könige und ihre Nachfolger aneinander banden: Eduard I. heiratete 1299 eine Halbschwester Philipps IV.; gleichzeitig wurde die Ehe des englischen Thronfolgers Eduard II. mit der ältesten Tochter Philipps IV. vereinbart (und im Januar 1308 auch tatsächlich geschlossen)[7].

5 *Le Goff* (1996; wie Anm. 2), 473-478.

6 *Cuttino* (1985; wie Anm. 1), 59-65. Eine detaillierte Analyse der englisch-französischen Spannungen mit besonderer Berücksichtigung der aquitanischen Perspektive bietet *M. Vale*, The Angevin legacy and the Hundred Years War 1250-1340, Oxford 1990, 48-79 und 175-226. *Vale* betont, daß das Vertrauensverhältnis auch nach den Friedensschlüssen von 1299 und 1303 auf Dauer beschädigt blieb: „Although the family relationship between the ruling houses was renewed, trust and cordiality were never fully re-established"; *Vale* (1990; wie Anm. 6), 227. Eine deutliche Wende markiert der Krieg um die Gascogne von 1294-1298 allerdings nicht: Auch vor 1294 war das englisch-französische Verhältnis keineswegs durchgehend „vertrauensvoll und herzlich" gewesen; vgl. z.B. Maius Chronicon Lemovicense, RHF 21, 784 (zu 1274): „Diese beiden Könige (d.h. Eduard I. und Philipp III.) waren Söhne zweier Schwestern und man sagte, daß sie einander sehr liebten. Ihre Taten allerdings zeigten weder wahre Liebe noch drückten sie sie aus; diese Liebe konnte die Liebe von Katze und Hund genannt werden." *(Isti duo reges erant filii duarum sororum et dicebatur, quod diligebant se multum; tamen facta non ostendebant nec pronunciabant verum amorem: Hic amor dici poterat amor cati et canis).* Andererseits erwies sich die 1299/1303 wiederhergestellte Friedensordnung zumindest insofern als tragfähig, als sie für zwei Jahrzehnte die gewaltsame Eskalation des Konfliktes verhinderte.

7 Eduard I. (*1239, Kg. 1272-1307) heiratete 1299 in zweiter Ehe Margarete (1275-1318), die älteste Tochter König Philipps III. von Frankreich (*1245, 1270-1285) aus seiner 1274 geschlossenen zweiten Ehe mit Maria von Brabant (1256-1321). Aus seiner ersten Ehe mit Eleonore von Kastilien (1244-1290) hatte er zu diesem Zeitpunkt vier Töchter und einen Sohn, den späteren Eduard II. (*1284, Kg. 1307-1327). Bei einem frühen kinderlosen Tod Eduards (II.) wäre einer der beiden Söhne aus dieser Ehe (Thomas 1300-1338; Edmund 1301-1330) der nächste Anwärter auf den Thron gewesen. – Isabella (1295/96-1357) war, als sie kaum vierjährig 1299 Eduard (II.) zur Ehe versprochen wurde, die einzige (und damit älteste) noch lebende Tochter *(primogenita)* Philipps IV. (*1268, Kg. 1285-1314). Allerdings hatte sie drei Brüder (Ludwig X. *1289, Kg. 1314-1316), Philipp V. *1291, Kg. 1316/17-1322), Karl IV. (*1295, Kg. 1322-1328), so daß 1299 noch nicht absehbar war, daß sie ihrem Sohn Eduard III. (*1312; Kg. 1327-1377) nach dem kinderlosen Tod ihrer Brüder einen Erbanspruch auf den französischen Thron vermitteln würde; vgl. *E. A.R. Brown*, The Political Reprecussions of Family Ties in the Early Fourteenth Century. The Marriage of Edward II of England and Isabelle of France, Speculum 63 (1988), 573-595 und 64 (1989), 373-379; *P. Doherty*, The Date of the Birth of Isabella, Queen of England, 1308-1358, Bulletin of the Institute of Historical Research 48 (1975), 246-248. In jedem Fall aber

Die Lage glich damit den Verhältnissen vor dem Vertrag von Paris, als ein Konsens über die rechtlichen Grundlagen der Beziehungen nicht bestand, beide Könige aber miteinander verschwägert waren[8]. Sicherlich nicht zufällig stilisierte Joinville unter diesen Umständen Ludwig IX. als *rex pacificus*, dessen Fähigkeit, Frieden zu stiften, aus seiner redlichen Achtung verwandtschaftlicher Bindungen erwuchs. Gleich zweimal schildert er die Rechtfertigung des Friedens von Paris durch Ludwig IX., zum einen als Zeichen seiner Friedensliebe, zum anderen aber – und an erster Stelle – als Beispiel seiner Redlichkeit *(léaultei)*, die ihn auch in seinem englischen Gegenspieler seinen Verwandten erkennen läßt[9]. Joinville zeigte damit am Beispiel des 1297 heiliggesprochenen Ludwig, was Philipp IV. und vor allem dessen Sohn Ludwig X., der Adressat seines Werkes, als unmittelbare Aufforderung zur Nachahmung verstehen mußten.

Joinvilles Urteil über die Motive, die Ludwig IX. 1259 dazu bewegten, Frieden mit Heinrich III. zu schließen, steht allerdings nicht allein. Sehr viel zeitnäher beschreibt Matthaeus Paris († 1259)[10] fast mit den gleichen Worten aus englischer Perspektive die Haltung

war, als Joinville 1305-1309 seine Erinnerungen niederschrieb, für ihn klar, daß in der folgenden Generation enge verwandtschaftliche Bindungen zwischen dem französischen und dem englischen König bestehen würden.

8 Margarete (1221-1295), seit Mai 1234 Gemahlin Ludwigs IX. (*1215, Kg. 1226-1270), und Eleonore (1223-1291), seit Januar 1236 Gemahlin Heinrichs III. (*1207, Kg. 1216-1272), waren die beiden ältesten Töchter Raimund Berengars V., Graf der Provence (1209-1245), aus seiner 1220 geschlossenen söhnelosen Ehe mit Beatrix von Savoyen († 1266). Ihre beiden jüngeren Schwestern schlossen Ehen mit Brüdern beider Könige: Sancha (1225-1261) heiratete im November 1243 Richard von Cornwall (*1209; römischer König 1257-1272), Beatrix (1234-1267) wurde im Januar 1246 mit Karl von Anjou vermählt (*1226; 1246-1285 Graf der Provence, 1266-1282 König von Sizilien); Europäische Stammtafeln N.F. II (1984), Nr. 70; vgl. auch *J. E. Ruiz-Domènec*, Les souvenirs croisés de Blanche de Castile, Cahiers de Civilisation Médiévale 42 (1999), 39-54, insb. 52f., der das *système des alliances matrimoniales élaborées par Blanche de Castile* anthropologisch als Reaktion der Königinmutter auf den sich um 1225 überall in Europa vollziehenden Wandel der Verwandtschaftsvorstellungen hin zu einem stärker patrilinearen System deutet, in dem der „Avunkulat" (Bindung zwischen Onkel und Schwestersohn) seine Bedeutung verlor, die „Kreuzcousinenheirat" (Ehe zwischen den Kindern von Geschwistern unterschiedlichen Geschlechts) vermieden wurde und hypogame Eheverbindungen (d.h. Ehen, in denen die Frau niedrigerer Herkunft war als der Mann) an die Stelle der noch im 12. Jahrhundert bevorzugten Hypergamie traten.

9 S.o. Anm. 3. Auffällig ist die inhaltliche Verschränkung beider Versionen. Die erste Schilderung (S. 23f. = S. 33) steht im Kontext der „Redlichkeit" *(léaultei)* Ludwigs IX., die Joinville an seiner Liebe zu seinen Verwandten exemplifiziert. Die Worte, die Ludwig IX. hier in den Mund gelegt werden, betonen jedoch den Friedensgedanken *(que paiz i soit)*. Die zweite Schilderung (S. 244f. = S. 339) dagegen gehört zu einer Reihe von Beispielen für die Friedensliebe des Königs. Die Worte jedoch, die Joinville ihn hier sprechen läßt, verweisen auf den Gedanken der Verwandtenliebe *(pour mettre amour entre mes enfants et les siens, qui sont cousins germains)*.

10 Matthaeus Paris (ca. 1200-1259), Mönch der Benediktinerabtei St. Albans bei London, verfaßte seit 1236 seine Chronica Maiora, die er zunächst 1250 abschloß, dann jedoch in zwei Abschnitten zunächst bis 1253 und schließlich bis zu seinem Tod 1259 fortsetzte. Die Einträge für die Jahre ab 1254 sind vermutlich zeitnah und jedenfalls vor dem Frieden von Paris entstanden. Matthaeus Paris verfügte über ein ausgedehntes Netzwerk von zum Teil hochrangigen Informanten auf englischer Seite. Heinrich III. selbst besuchte vor 1259 St. Albans mindestens neunmal; bei seinem Besuch 1257 trat Matthaeus Paris in näheren Kontakt zu ihm; Matthaeus Paris, Chronica Maiora (RS 57; ed. *Luard*), Bd. 5, 617: „(Der König) blieb eine ganze Woche in St. Albans. Derjenige, der dies schrieb, war beständig mit ihm zusammen: bei Tisch, bei den Regierungsgeschäften und im Schlafgemach; er aber lenkte den Griffel des Schreibenden recht sorgfältig und freundlich" *(Et continuavit ibidem moram hebdomadalem, et cum esset cum ipso continue in mensa, in palatio et in thalamo, qui haec scripsit, direxit scribentis calamum satis diligenter et amicabiliter)*. Zu Leben und Werk des Chronisten vgl. *K. Schnith*, Matthaeus Paris, in: Hauptwerke der Geschichtsschreibung (1997), 417-420; *Ders.*, England in einer sich wandelnden Welt

Ludwigs IX. im Jahre 1254, als ein erstes Treffen beider Könige in Paris die Verhandlungen eröffnete, die schließlich zum Frieden von 1259 führen sollten. Ludwig IX. habe Heinrich III. mit allen Ehren in Paris empfangen, mit ihm gespeist und genächtigt und acht volle Tage mit ihm verbracht. Bei einem ihrer Gespräche habe er seinem englischen Schwager gesagt: „Haben wir nicht zwei Schwestern geheiratet und unsere Brüder die beiden anderen? Alle Nachkommen, die aus diesen Ehen hervorgehen, werden sein wie Brüder und Schwestern. Wenn unter Armen eine solch enge Verwandtschaft bestände, wie sehr würden sie sich gegenseitig lieben, wie herzlich sich einander verbinden?" Er bedaure sehr, wegen des Widerstands seiner Barone den englischen Festlandsbesitz nicht in vollem Umfang zurückgeben zu können, um so ihre Liebe vollkommen zu machen[11].

Daß Matthaeus Paris Ludwig IX. in dieser Form die Ansprüche Heinrichs III. auf die Normandie und die übrigen 1202 eingezogenen englischen Lehen anerkennen läßt, ist vermutlich eine hyperbolische Stilisierung diplomatischer Höflichkeiten[12]. Deutlich erkennbar

(1189-1259). Studien zu Roger Wendover und Matthäus Paris (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 7), Stuttgart 1974; *A. Gransden*, Historical Writing in England, c. 550 to c. 1307, Ithaca 1974, 356-374. Grundlegend weiterhin *R. Vaughan*, Matthew Paris (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought N.S. 6), Cambridge 1958 (ND 1979 mit ergänzter Bibliographie); *V.H. Galbraith / R. Wendover / M. Paris*. Being the 11th Lecture of the David Murray Foundation in the University of Glasgow Delivered on 9th March 1944 (The David Murray lectures 11 = Glasgow University Publications 61), Glasgow 1970 (ND in: *Ders.*, Kings and Chroniclers, London 1982, Nr. X); vgl. auch *S. Lewis*, The Art of Matthew Paris in the Chronica Majora (California Studies in the History of Art 21), Berkeley 1987. Zum Bild Ludwigs IX. bei Matthaeus Paris ausführlich *Le Goff* (1996), 433-450.

11 Matthaeus Paris, Chronica Maiora (RS 57; ed. *Luard*), Bd. 5, 481: „Der französische und der englische König verbrachten acht Tage miteinander und erholten sich bei lange entbehrten Gesprächen. Es sagte nämlich der fromme König der Franzosen: ‚Haben wir nicht zwei Schwestern geheiratet und unsere Brüder die beiden anderen? Alle Nachkommen, die aus diesen Ehen hervorgehen, werden sein wie Brüder und Schwestern. Wenn unter Armen eine solch enge Verwandtschaft bestände, wie sehr würden sie sich gegenseitig lieben, wie herzlich sich einander verbinden? Ich bedauere, weiß Gott, schmerzlich, daß unsere Liebe nicht in allem festgefügt werden kann. Aber die Hartnäckigkeit meiner Barone beugt sich meinem Willen nicht. Sie sagen nämlich, die Normannen wüßten nicht friedlich ihre Grenzen und Schranken unverletzt zu lassen. Daher kannst du deine Rechte nicht wiedererlangen.'" *(Et fuerunt reges Francorum et Angliae simul sese diu desideratis colloquiis recreantes per octo dies. Dixit enim pius rex Francorum: „Nonne duas sorores desponsavimus et fratres nostri reliquas? Omnes, quotquot ex illis ortum sunt producturae vel producendae vel producturi vel producendi, tanquam fratres erunt et sorores. O si esset inter pauperes talis affinitas vel consanguinitas, quantum mutuo sese diligerent, quam praecordialiter confoederarentur! Doleo, novit Deus, quod per omnia nequit caritas nostra compaginari; sed baronagii pertinacia voluntati meae se non inclinat. Dicit enim, quod Normanni nescirent suas metas vel limites inviolatas vel inviolatos pacifice observare; et sic iura tua non praevales reaccipere.")*

12 Gänzlich unrealistisch, wie sie aus der Rückschau erscheinen, waren die Hoffnungen Heinrichs III. auf Rückgabe großer Teile oder sogar des gesamten Festlandsbesitzes allerdings nicht. Um als gerechter König auf den Kreuzzug ziehen zu können bzw. nach seinem fehlgeschlagenen Kreuzzug Buße zu tun, war Ludwig IX. in den anderthalb Jahrzehnten vor dem Frieden von Paris in hohem Maße bereit, möglicherweise ungerechte Urteile aufzuheben und unrechtmäßige Erwerbungnen seiner Vorgänger zurückzugeben; vgl. *Maddicott* (1994; wie Anm. 54), 141; *W. C. Jordan*, Louis IX and the Challenge of the Crusade, Princeton 1979, 135-213. So berichtet Matthaeus Paris bereits kurz nach 1250 zum Herbst 1247: „Man sagte, der französische König habe mit ihm (= Richard von Cornwall) allzu vertraulich und wohlwollend gesprochen und verhandelt. Der König hatte sich nämlich fest vorgenommen, am nächsten Osterfest aufzubrechen, und zwar sowohl geistlich wie weltlich wohl gerüstet, indem er jedem seine Rechte zurückgegeben und den zurecht etwas Zurückfordernden dies gerichtlich abgetreten hatte. Daher forderte der Graf (= Richard von Cornwall) inständig, er möge den König von England wieder in seine Rechte einsetzen, da dieser bereit und willig sei, alles zu tun, was er zu tun habe (scil. – wie etwa

ist dagegen (bei Matthaeus Paris wie bei Joinville), daß in der Mitte des 13. Jahrhunderts zwei konkurrierende und im Grunde nicht miteinander vereinbare Deutungsmuster die Wahrnehmung der englisch-französischen Beziehungen bestimmten: Der personale Verwandtschafts- und Freundschaftsdiskurs, dessen sich der König bedient, steht neben dem lehenrechtlichen Diskurs, der seinen Ratgebern und Baronen zugeschrieben wird.

auch im Wormser Konkordat – homagium und servicium debitum zu leisten). Der König von Frankreich wäre seinen Bitten gern willfahren, wenn nicht Neid und Begehrlichkeit seiner Ratgeber, nämlich einiger französicher Adliger, denen der Hochmut angeboren ist, dies durch die Schranke des Widerspruchs verhindert hätte. Es wurde daher den Gesandten des Königs von England ins Gesicht geantwortet, vor allem hinsichtlich der Normandie, daß der französische König sie bereits lange, nämlich etwa vierzig Jahre, und unangefochten besitze. In der Folge sei sie weder wirksam (scil. durch Klage vor dem französischen Hofgericht) für den König von England beansprucht oder mannhaft (scil. mit Waffengewalt) zurückgefordert worden, noch sei an die römische Kurie, durch die harte und schwierige Fälle abschließend entschieden zu werden pflegen, appelliert worden. Daher schien es den Franzosen, daß der König von England seines Rechts beraubt werden müsse. Da aber das reine Gewissen des Königs von Frankreich mit diesen Gründen nicht zufrieden war, wurde die Wahrheitsfindung und die abschließende Prüfung dieser Zweifelsfrage an die Bischöfe der Normandie verwiesen. Diese sagten, nachdem sie darüber streng befragt worden waren, sie glaubten wahrhaftig, daß der französische König ein größeres Recht auf die Normandie habe als der englische, zumal sie letzterem durch Urteil seiner pairs aberkannt worden sei. Es schien aber absurd und im Widerspruch zu jeglicher Gerechtigkeit und Vernunft, daß der König von England durch seine Feinde gerichtet und verurteilt werden sollte, vor allem da der Herr spricht: „Der Sohn", wenn er nicht dem Vater nachartet, „soll nicht (die Folgen) des Unrechts seines Vaters tragen (Ez 18,20)" *(Dicebatur namque, quod cum domino rege Francorum familiare nimis colloquium et prolixum tractatum habuerat. Rex enim firmiter proposuerat, iter suum peregrinale arripere ad proximum pascha paratus et ram in spiritualibus quam temporalibus prudenter expeditus, cuilibet iuribus suis redditis et iuste reposcentibus iudicialiter resignatis. Parato igitur domino regi Angliae et promto facere quicquid facere debuerat, comes iura sua instanter restitui postulabat. Rex autem Francorum precibus eius de facili inclinasset, nisi consiliariorum suorum, scilicet nobilium quorundam Francorum, quibus innata est superbia, repagula contradictionis interposuit invidia cum cupiditate. Responsum itaque fuit in faciem nuntiis domini regis Angliae, praecipue pro Normannia, quod dominus rex Francorum in diutina et pacifica extiterat possessione, videlicet per circiter quadraginta annos; nec fuit postea efficaciter reclamatum pro iure domini regis Angliae nec viriliter repostulatum nec ad curiam Romanam, in qua solent arduae causae et difficiles terminari, appelatum. Quapropter videbatur Francis dominum regem Angliae iure suo deberi spoliari. Sed cum puritas conscientiae domini regis Francorum non esset his rationibus contenta, veritas et examen determinandum super hac dubitatione ad episcopos Normanniae relatum est. Qui super hoc districte interrogati dixerunt, quod credebant veraciter, quod maius ius habuit rex Francorum in Normannia quam rex Angliae, praesertim cum per pares suos abiudicabatur. Sed hoc videbatur absurdum et omni iustitiae et rationi dissonum, si dominus rex Angliae per inimicos suos deberet iudicari et condempnari, maxime cum dicat Dominus „Filius", dummodo non patrissat, „non debere portare patris iniquitatem")*; Matthaeus Paris, Chronica maiora (RS 57; ed. *Luard*), Bd. 4, 646. Noch 1257 schickte Heinrich III. erneut eine Gesandtschaft *(nuntii solempnes)* an den französischen Hof, die über die Rückgabe des Festlandsbesitzes verhandeln sollte *(ut de iuribus suis restituendis, quas diu iniuste detinuerat, contrectarent)* und Matthaeus Paris zufolge bei Ludwig IX. auf zurückhaltende Antwort, bei seinen Brüdern und den französischen Baronen dagegen auf offene und verächtliche Ablehnung stieß *(quibus rex Francorum modeste respondisset, sed fratres eius et optimates Francorum aspere nimis et negatorie et nugatorie responderunt)*; Matthaeus Paris, Chronica maiora (RS 57; ed. *Luard*), Bd. 5, 649f. Kaum denkbar ist es, daß die Ratgeber des Königs in einer so wichtigen Frage tatsächlich lange Widerstand gegen den ausdrücklichen Willen des Königs leisten konnten. Wahrscheinlich gehörte es zur Selbstinszenierung Ludwigs IX. als rex pacificus (und zur Verhandlungsstrategie der französischen Seite), daß der König gegenüber den englischen Gesandten die der königlichen Milde angemessene Rolle des „guten" wohlwollenden, sein Rat dagegen die undankbare Rolle des „bösen" sich verweigernden Verhandlungspartners übernahm.

Von alle dem läßt der Vertragstext nichts erahnen. Mit keinem Wort ist dort von „Freundschaft" und „Liebe" die Rede. Vielmehr wird eine rein lehenrechtliche Klärung des Verhältnisses versucht. Seit dem Lehensprozeß Philipps II. gegen Johann Ohneland im Jahre 1202 hatten beide Seiten auf Maximalpositionen beharrt: Johann Ohneland und sein Nachfolger Heinrich III. erkannten den Verlust des anglo-angevinischen Festlandsbesitzes nicht an[13] und führten in ihren Urkunden wie auf ihrem Siegel weiterhin die Titel „Herzog der Normandie, Herzog von Aquitanien und Graf von Anjou" *(dux Normannie, Aquitanie et comes Andegavie)*[14]. Aus französischer Sicht dagegen waren selbst die Reste englischer Herrschaft in Südwestfrankreich unrechtmäßig, hatte doch das Hofgericht Philipps II. 1202 Johann Ohneland seine sämtlichen französischen Lehen aberkannt.

Der Vertrag von Paris fand einen naheliegenden, wenngleich auf beiden Seiten heftig umstrittenen Kompromiß[15]. Heinrich III. verzichtete auf seine Ansprüche nördlich der Loire (d.h. auf die Normandie, das Anjou und die Grafschaften Touraine, Maine und Poitou); dafür

13 Matthaeus Paris, Chronica Maiora (RS 57; ed. *Luard*), Bd. 5, 659f., der den Frieden von Paris nicht mehr erlebte, faßt die englische Rechtsposition in seinem zweiten Bericht über die erfolglose englische Gesandtschaft im Herbst 1257 (s.o. Anm. 12) folgendermaßen zusammen: „Der englische König schickte eine feierliche Gesandtschaft an den französischen König, ... damit, wenn es irgendwie ehrenvoll möglich wäre, bevor ein blutiger Kampf Feindschaft und Blutvergießen hervorbrächte, der französische König dem englischen König, die ihm von alters her zustehenden Rechte zurückgebe. Denn es scheint weder dem Recht noch der Frömmigkeit zu entsprechen, daß der Sohn für das Unrecht des Vaters gestraft wird (Ez 18, 20). Genug fürwahr ist jeder von beiden gestraft und geschädigt worden, denn schon seit fünfzig Jahren ist der englische König seiner Länder jenseits des Meeres beraubt und empfindet dies schmerzlich. Die dorthin geschickten Gesandten aber kehrten schweigend zurück, nachdem sie eine harte, nichtige und ablehnende Antwort erhalten hatten." *(Missi sunt sollempnes nuntii ad regem Francorum de rege Anglorum..., ut, si quomodolibet honeste fieri posset, antequam cruentum certamen inimicitias et sanguinis effusionem generaret, rex Francorum iura regi Angliae ipsum ab antiquo contingentia restitueret. Non enim videtur iuri consonum vel pietati, ut „filius patris iniquitatem portare" iudicetur. Satis utique punitur et dampnificatur uterque; quia iam circiter quinquaginta annis terris ultramarinis suis rex Angliae doluit spoliatus. Nuntii vero illuc destinati post verba dura, nugatoria et negatoria taciti redierunt).*

14 *Chaplais* (1952; wie Anm. 1), 248. Heinrich III. legte die Titel *dux Normannie und comes Andegavie* erst ab, als der Vertragstext im Juli 1259 zur Ratifikation vorlag. Der Gebrauch des neuen Siegels und der entsprechenden neuen intitulatio blieben zunächst auf den diplomatischen Verkehr mit Frankreich beschränkt; erst als der Vertrag durch die Lehenshuldigung vom 4. Dezember 1259 formell inkraftgetreten war, verwandte sie die Kanzlei auch gegenüber anderen Empfängern; *Chaplais* (1952; wie Anm. 1), 248-253.

15 Zur englischen und französischen Kritik vgl. *Vale* (1990; wie Anm. 6), 55; *M. Gavrilovitch*, Étude sur le traité de Paris de 1259 entre Louis IX, roi de France, et Henri III, roi d'Angleterre, Paris 1899, 46f. – Spätere flandrische Chronisten erklärten sogar den barons' war unmittelbar aus den Bestimmungen des Friedens von Paris und behaupten, die Erniedrigung Heinrichs III. durch die Lehenshuldigung sei von den englischen Baronen als so schwerwiegend empfunden worden, daß sie sich geweigert hätten, einem rex servus zu dienen. Die zwischen 1342 und 1369 vielleicht von einem Bürger von St-Omer im Umfeld des französischen Hofes verfaßte Chronique de Flandre berichtet: „Alsbald erfuhren die Barone, wie er zu seiner Schande Frieden mit dem König von Frankreich geschlossen hatte – er hatte sich nämlich verpflichtet zweimal jährlich zu kommen, um dem König persönlich das Lehensdienst (hommage) zu leisten. Daher sagten sie, sie wollten keinem König der (eines anderen) Dienstmann sei, gehorchen." *(Tantost li baron sceurent comment il avoit paix au roy de France à son deshonneur, car il estoit obligiés de venir deux fois l'an faire hommage au roy en sa personne. Pour quoy il disoient qu'il ne voloient obéir à nul roy serf)*; Istore et croniques de Flandres (ed. *de Lettenhove*), Bd. 1, 190f. Kurz vor 1383 übernahm Johannes Longus de Ypra, Abt von St-Bertin zu St-Omer, diese Darstellung in seine Klosterchronik: Die Barone hätten sich gegen Heinrich III. erhoben, *dicentes se nolle parere regi servo, qualis ipse erat, qui se tali servituti obligaverat, ut in regis Francie curia bis in anno serviret;* MGH SS 25, 851, Z. 28f.

erkannte Ludwig IX. seine Herrschaft über Aquitanien an[16]. Faktisch einigte man sich also auf eine Anerkennung des territorialen *status quo*.

Rechtlich dagegen versuchte man, den *status quo ante* wiederherzustellen. Die entscheidende Klausel lautet: „Für das, was der König von Frankreich uns und unseren Erben zu Lehen und Besitz *(en fiez et en demaines)* gibt, werden wir ihm und seinen Erben ligische Mannschaft *(homage lige)* leisten und es von ihm (zu Lehen) tragen als *pair de France* und Herzog von Aquitanien. Und von all diesen Dingen werden wir ihm angemessene Dienste *(servises avenables)* leisten", bis der Umfang der geschuldeten Dienste im einzelnen festgestellt ist[17].

16 Die von *Gavrilovitch* (1899; wie Anm. 15), 67-83, ausführlich analysierten territorialen Bestimmungen können hier außer Betracht bleiben. Ludwig IX. gab einige Teile Aquitaniens an Heinrich III. zurück (die Diözesen und Städte Limoges, Cahors, Périgueux und zu einem späteren Zeitpunkt das Agenais). Allerdings waren die übertragenen Herrschaftsrechte des Königs in diesen Gebieten nicht sehr umfangreich und zudem durch das Optionsrecht der *privilegiati* stark ausgehöhlt; *Vale* (1990; wie Anm. 6), 53. Ausgenommen von der Verpflichtung, die Hoheit des englischen Königs als Herzog von Aquitanien anzuerkennen, blieb zum einen Alfons von Poitiers, der Bruder Ludwigs IX., zum anderen eine große Zahl geistlicher Institutionen, weltlicher Herrschaftsträger und Städte, denen Philipp II., Ludwig VIII. und Ludwig IX. seit 1204 das Privileg verliehen hatten, sie nicht aus der Hand zu geben; vgl. z.B. Recueil des actes de Philippe Auguste (ed. *Delaborde / Petit-Dutaillis*), Bd. 2, Nr. 800: *quod nos dictam villam retinemus nobis et heredibus nostris in perpetuum, ita quod neque nos neque heredes nostri a manibus nostris eam poterunt removere* (1204 Mai, für die *burgenses* von Périgueux); ähnlich ebd., Nr. 810, und Bd. 3, Nr. 1201, 1223, 1262, 1268, 1282-1284 und Gascon Register A (ed. *Cuttino*), London 1975, Bd. 2, Nr. 189. Ludwig IX. versprach zwar im Vertrag von Paris, die so Privilegierten zur freiwilligen Unterstellung unter den englischen König als Herzog von Aquitanien zu bewegen. Die meisten von ihnen weigerten sich jedoch, ihrer Mediatisierung zuzustimmen; *Gavrilovitch* (1899; wie Anm. 15), 141f. (Liste der *privilegiati*, die noch 1311 auf ihrer unmittelbaren Unterstellung unter die französische Krone bestanden). Der Friede von Paris erwies sich in diesem Punkt als undurchführbar. Im Frieden von Amiens verzichtete Eduard I. daher 1279 auf die Unterstellung der *privilegiati*, nachdem Philipp III. seinerseits die Forderung eines Sicherheitseides von allen aquitanischen Vasallen des englischen Königs fallen gelassen hatte, die ebenso am Widerstand der Betroffenen gescheitert war; *R. Studd*, The „privilegiati" and the Treaty of Paris, 1259, in: La „France Anglaise" au Moyen Age (Actes du 111e congrès national des sociétés savantes. Poitiers, 1986), Paris 1988, Bd. 1, 175-189; *Gavrilovitch* (1899; wie Anm. 15), 75-82.

17 Layettes du Trésor des Chartes, Bd. 3, Nr. 4554, 488 (englische Ratifikation) = *Chaplais* (1982; wie Anm. 1), Bd. 1.2, Nr. 289c, 619: *Et de ce que (li rois de France) donra a nous et a noz hoirs en fiez et en demaines, nous et nos hoirs li ferons homage lige, et à ses hoirs, rois de France, et ausi de Bordiax, de Baionne et de Gascoigne, et de toute la terre que nous tenons dela la mer d'Engleterre, en fiez et en demaines, et des illes, s'aucunes en i a, que nos teignons, qui soient du roiaume de France, et tendrons de lui comme per de France et dux de Aquitaine. Et de toutes ces choses devant dites li ferons nos servises avenables, jusques a tant que il fust trouve queus servises les choses devroient, et lors nous serions tenu de fere les, tex comme il seroient trouve ... . Et li rois de France nous claime quite, se nous ou nostre anceseur li feismes onques tort de tenir son fie sanz li fere homage et sanz lui rendre son servise et touz arrerages*; vgl. *Cuttino* (1985; wie Anm. 1), 11; *Labarge* (1980; wie Anm. 1), 32. – *P. Chaplais*, Le duché-pairie de Guyenne. L'hommage et les services féodaux de 1259 à 1303, Annales du Midi 69 (1957), 5-38, hier: 5, Anm. 2, hat diese Auffassung vertreten, diese Klausel beziehe sich auf den umstrittenen allodialen Status der Gascogne. Dies ist jedoch abwegig: Der Formulierung nach handelt es sich um eine so breit wie möglich angelegte Generalklausel, die alle Ansprüche wegen Nichtleistung von homagium und Diensten aus dem englischen Festlandsbesitz für erledigt erklären und so einen Schlußstrich unter die Auseinandersetzungen seit 1202 ziehen sollte. Das Hofgericht Philipps II. Augustus hatte ja seine Entscheidung gegen Johann Ohneland ja gerade auf den Vorwurf gestützt, er und seine Vorgänger hätten niemals Dienste für ihre französischen Lehen geleistet. Daß die Gascogne ein Allod sei, ist als englische Rechtsposition erst spät nachweisbar: Während der Friedensverhandlungen von 1298 nach dem englisch-französischen Krieg um die Gascogne wurde sie erstmals durch Philip Martel formuliert; PRO London C 47 (Chancery Miscellanea,

Formal ist der Vertrag von Paris in hohem Maße hochmittelalterlichen Traditionen verpflichtet. Er regelt die Beziehungen zwischen zwei Königen, nicht im modernen Sinne „internationale" Beziehungen zwischen zwei Reichen; der Vertragsabschluß erfolgt durch den Austausch individueller, wenn auch *mutatis mutandis* weitgehend gleichlautender Verpflichtungsurkunden, nicht durch die Beglaubigung eines gemeinsamen Vertragstextes; die grundsätzlichen Bestimmungen treten ganz hinter den materiellen Einzelvereinbarungen zurück und sind geradezu in ihnen versteckt, wie auch die unscheinbare äußere Form der Ratifikationsurkunden nichts von der grundlegenden Bedeutung des auf dauerhafte Geltung angelegten Vertrages erkennen läßt. Unmittelbar auf die Formensprache des 12. Jahrhunderts schließlich verweist die Form der *publicatio*: die persönliche Leistung des homagium durch Heinrich III. am 4. Dezember 1259 in Paris[18].

Die personale Form des Vertragsabschlusses kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Bestimmungen des Vertrages nicht auf das persönliche Verhältnis der Könige zueinander abheben, sondern auf die hinter ihrem Königtum stehenden Elemente und Strukturen institutionalisierter Staatlichkeit[19]. In der durchgehend unpersönlichen Bezeichnung der vertragsschließenden Parteien als *roi de France* und *roi d'Angleterre* scheint dies ebenso auf wie im Verweis auf die englischen Barone als *hauz homes de la terre* und die *cour le roi de France*, denen Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse zugesprochen werden[20].

bundles 27-32: Diplomatic Documents) 19/4, Nr. 9; vgl. *Vale* (1990; wie Anm. 6), 68, Anm. 105; *H. Rothwell*, Edward I's case against Philip the Fair over Gascony in 1298, English Historical Review 42 (1927), 572-582, hier: 574-576. 1308/09 behauptete Elias Joneston in einem Memorandum, der französische König berufe sich zu unrecht darauf, daß der Vertrag von 1259 die Gascogne in ein Lehen umgewandelt habe. Weil in zentralen Punkten unerfüllt, sei der Vertrag von Paris nichtig. Vor 1259 aber sei die Gascogne kein Lehen gewesen, sondern ein Allod, d.h. ein freies Land, in dem der König von England die uneingeschränkte Gerichtshoheit innehatte; PRO London C 47 (Chancery Miscellanea, bundles 27-32: Diplomatic Documents) 29/6, Nr. 12; Druck: Speculum 31 (1956), 473-476 (ed. *Cuttino*); vgl. *Cuttino* (1985; wie Anm. 1), 82 (Anm. 157; irrtümlich zu 1286). Die Theorie der *Gascogne allodiale* entstand wahrscheinlich erst im Umfeld des Konflikts von 1294-1298 als Reaktion auf die intensivierte Inanspruchnahme der Lehens- und Gerichtshoheit über Aquitanien durch Philipp IV.; *Vale* (1990; wie Anm. 6), 62 und 68.

18 Layettes du Trésor des Chartes, Bd. 3, Nr. 4566; vgl. *Cuttino* (1985; wie Anm. 1), 13; *Chaplais* (1952; wie Anm. 1), 247.

19 *Cuttino* (1985; wie Anm. 1), 13: „On the other hand, scattered through both documents are the phrases 'the king of England', 'the king of France', 'the court of France', referring not to Henry and Louis personally but to whoever might bear the title ot to whosoever court it might be. In short, kingship has been institutionalized."

20 Layettes du Trésor des Chartes, Bd. 3, Nr. 4554, 488 = *Chaplais* (1982; wie Anm. 1), Nr. 289c, 620: Die Zustimmung von *prodes homes de la terre, esleuz par le roi de Angleterre et par les hauz homes de la terre*, ist erforderlich für die Verwendung des Geldes (Unterhaltskosten von 500 Rittern auf zwei Jahre), das Ludwig IX. an Heinrich III. zu zahlen verspricht, dieser aber nur *au servise Dieu ou de l'Yglise ou au profit dou roiaume de Angleterre* ausgeben darf. – Layettes du Trésor des Chartes, Bd. 3, Nr. 4554, 489 = *Chaplais* (1982; wie Anm. 1), Nr. 289c, 620: Die *cour le roi de France*, d.h. die sich in diesen Jahren als parlement de Paris institutionalisierende *curia regis*, erhält die Entscheidung, wann eine Wiedergutmachung bei Vertragsverletzungen als hinreichend angesehen werden kann. Zur Entstehung des *parlement de Paris* in der Mitte des 13. Jahrhunderts vgl. *Le Goff* (1996; wie Anm. 2), 323 und 679; *F. Lot / R. Fawtier*, Histoire des institutions françaises au moyen âge, Paris 1957-1962, Bd. 2, 332f.; *C. V. Langlois*, Les origines du parlement de Paris, Revue historique 42 (1890), 74-114; zur weiteren Entwicklung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts vgl. *G. Ducoudray*, Les origines du parlement de Paris et de la justice aux XIIIe et XIVe siècles, Paris 1902 (ND New York 1970).

Die personale Geste des *homagium* gewinnt so eine spezifische Bedeutung. Es symbolisiert in erster Linie die Zugehörigkeit des englischen Festlandsbesitzes zum *roiaume de France* und damit zum Zuständigkeitsbereich des entstehenden *parlement de Paris*, an das aquitanische Adlige im Konflikt mit ihrem Herzog fortan appellieren können[21]. Es hat damit die klare Bedeutung rechtlicher Unterordnung, die auch in der expliziten Verpflichtung zum Ausdruck kommt, „angemessene Dienste" zu leisten[22].

21 *Vale* (1990; wie Anm. 6), 67-70; *P. Chaplais*, Les appels gascons au roi d'Angleterre sous le règne d'Édouard Ier (1272-1307), in: Économies et sociétés au Moyen Âge (FS Edouard Perroy), Paris 1973, 382-399; vgl. auch *Le Goff* (1996; wie Anm. 2), 675-680, insb. 679.

22 *Vale* (1990; wie Anm. 6), 56-59; *P. Chaplais*, Le duché-pairie de Guyenne. L'hommage et les services féodaux de 1303 à 1337, Annales du midi 70 (1958), 135-160; *Chaplais* (1957; wie Anm. 17). Worin diese Dienste im einzelnen bestanden, ließ der Vertrag von Paris offen. Aus französischer Sicht schlossen sie insbesondere die Verpflichtung zur Heeresfolge ein. Auf englischer Seite dagegen versuchte man die Frage der Rechtspflicht zum service d'ost in der Schwebe zu halten. Geistlichkeit, Adel und Stadtkommunen Aquitaniens bestärkten den englischen König in dieser Haltung, da sie letztlich die Lasten der Dienste hätten tragen müssen. 1284/85 drängten sie Eduard I. sogar durch eine Petition, jeglichen Lehensdienst gegen Aragón entschieden abzulehnen, da er „unziemliche Unterordnung" und „grenzenlose Belastungen" zur Folge haben könnte *(advisamentum transmissum ... per prelatos et nobiles et universitates et communitates civitatum et villarum terrarum Vasconie et Agennesii ... super subieccione indebita et serviciis et deveriis feudalibus et aliis infinitis oneribus et iniuriis et dampnis inestimabilibus, que dominus rex Anglie et ipsi prelati et ceteri subditi sui dictas terras inhabitantes incurrere potuissent, si per locum suum tenentem et subditos suos in dictis terris obeditum fuisset citationibus eis factis per Francie regem de veniendo in armis et equis sibi in auxilium ad guerram suam contra regem Aragonie)*. Ebenso gefährlich sei es jedoch, wenn der englische König oder sein Senneschall den Dienst verweigere und ein Urteil der cour des pairs über die Rechtmäßigkeit der Ladung beantrage *(si rex Anglie ... huiusmodi servicium negando curiam Francie intrasset petendo a rege et paribus iudicium)*. Sie schlugen daher eine schiedsgerichtliche Einigung *(per iudices communes ad modum arbitrii electos esgardiatores nuncupatos secundum legem seu consuetudinem marke vulgariter nuncupatum)* vor; PRO London C 47 (Chancery Miscellanea, bundles 27-32: Diplomatic Documents) 30/1, Nr. 5 (Zitat in einem Dokument aus der Regierungszeit Eduards III.); vgl. *Vale* (1990; wie Anm. 6), 57f.; *Chaplais* (1957; wie Anm. 17), 22f., insb. Anm. 83. Da Heinrich III. und Eduard I. einem offenen Konflikt über den genauen Umfang der vasallitischen Dienstpflicht auswichen, blieb die Frage ungeklärt. Zutreffend hält *Vale* (1990; wie Anm. 6), 59, fest: „In effect, it seems safe to conclude that the performance of feudal service by the King of England as duke of Aquitaine and count of Ponthieu was very largely a non-issue. The question of homage, on the contrary, was another matter: its significance lay not in the amount of service which it might subsequently furnish to the kings of France, but in the principle which it enshrined." Die englische Rechtsposition, daß der englische König seinem französischen Lehensherrn keine andere als freiwillige Hilfe gegen seine Feinde schulde, wurde zwar erst 1305 explizit formuliert, spiegelt sich jedoch ebenso deutlich bereits in den Vorbehalten von 1282, als Eduard I. seinen Senneschall anwies, der französischen Ladung zur Teilnahme am Krieg gegen Aragón Folge zu leisten, den französischen König aber zugleich wissen zu lassen, daß sich eine Pflicht dazu aus dem Vertrag von 1259 nicht sicher ergebe *(nondum reperitur dicti servicii certitudo)*; Rôles Gascons (ed. *Michel / Bémont / Renouard*), Bd. 2, S. Nr. 607; vgl. *Vale* (1990; wie Anm. 6), 57; *Chaplais* (1957; wie Anm. 17), 20f. Daher kann keinesfalls mit *N. G. Alford*, Homagium et Servicium Debitum in Anglo-French Relations during the Middle Ages, M.A. thesis State University of Iowa 1941, 46, ein Bruch in der englischen Politik am Ende der Regierungszeit Eduards I. („the substitution of a new approach to Anglo-French diplomacy for the old submissive policy followed from 1259 to 1294") konstatiert werden. Durchgehend ist die englische Politik nach 1259 allerdings auch von dem Bemühen gekennzeichnet, auf keinen Fall einen Vorwand für eine erneute lehenrechtliche Einziehung des Festlandsbesitzes zu liefern; vgl. *Alford* (1941), 47f.: „At any rate, legal form was of the utmost importance to the English: efforts to avoid another *disherison* like that of King John kept the king's clerks in perpetual state of nerves". Freiwillige Leistung der von der französischen Seite als Dienst geforderten Leistungen verhinderte, daß die Frage des *servitium debitum* Anlaß zu einem erneuten Konflikt wurde. Beim Ausbruch des Krieges von 1294-1298 spielte sie – anders als die

Die Unterhändler von 1259 waren wahrscheinlich überzeugt, nichts anderes zu tun, als den Rechtszustand von vor 1202 wiederherzustellen. In der Tat gehört das *homagium* zum festen Bestand der Formensprache, in der die englischen Könige des 12. Jahrhunderts als Herzöge der Normandie (und später auch Aquitaniens) ihr Verhältnis zu den französischen Königen ausdrückten. Ein Vergleich des Vertrags von Paris mit den englisch-französischen Verträgen des 12. Jahrhunderts zeigt jedoch, daß dem *homagium* dort eine gänzlich andere Bedeutung zukommt.

Auffällig ist zunächst, daß in der Überlieferung des 12. Jahrhunderts die Funktion der Wahrnehmungsmuster „Vasallität" und „Freundschaft" im Vergleich zu 1259 vertauscht erscheint. 1259 ist der Vertragstext der Ort des lehenrechtlichen Diskurses, während die erzählenden Quellen den Liebes- und Freundschaftsdiskurs im Umfeld der Vertragsverhandlungen überliefern.

In den Verträgen des 12. Jahrhunderts dagegen wird das *homagium* mit keinem Wort erwähnt, das wechselseitige Verhältnis jedoch mehrfach explizit als Freundschaftsverhältnis definiert. Der englisch-französische Vertrag von Ivry 1177 beginnt mit den Worten: *sic sumus et amodo volumus esse amici, quod uterque nostrum alteri conservabit vitam, membra et terrenum honorem* („So sehr sind wir und wollen wir Freunde sein, daß jeder von uns dem anderen bewahrt sein Leben, seine Glieder und seine weltliche Ehere")[23]. Diese Formulierung integriert die Treueformel des Lehenseides *(conservabo vitam, membra et terrenum honorem)* in das übergeordnete Konzept „Freundschaft". Lehensverhältnis und Freundschaft werden dadurch auf ihre gemeinsame Grundlage, die Treue, zurückgeführt. Dies betont die Reziprozität der Lehensbindung, während die hierarchisch differenzierenden Elemente „Herrschaft" und „Dienst" in den Hintergrund treten[24].

Die erzählenden Quellen berichten zwar von der Leistung der Lehenshuldigung. Vielfach betonen sie jedoch, daß der französische König das *homagium* annahm und stellen so ihrerseits die Reziprozität der Verpflichtung heraus[25]. Eingebunden in einen umfassenden Freundschaftsdiskurs, erscheint die Lehenshuldigung dabei nicht als rechtliche Pflicht, die dem englischen König auferlegt wird, sondern als selbstverständliche Form des Vertragsabschlusses, die zeigte, daß beide Seiten keinerlei Ansprüche mehr gegeneinander hatten.

Frage der aquitanischen Appellationen an das *parlement de Paris* – keine Rolle; vgl. *Vale* (1990; wie Anm. 6), 175-200.

23 Recueil des actes de Henri II (ed. *Delisle / Berger*), Bd. 2, Nr. 506. Der Text des Vertrages ist nur in erzählenden Quellen und Sammelhandschriften überliefert: Roger von Howden (RS 49.1, 191-193; RS 51.2, 144-146) und Gervasius von Canterbury (RS 73.1, 272-274) haben den vollständigen Text ohne Datumzeile, Radulphus de Diceto (RS 68.1, 421f.) eine gekürzte Fassung mit Ort und Datum; einen in einigen Punkten abweichenden Text hat Gerald von Wales (RS 21.8, 166-169); vgl. *A. Cartellieri*, Philipp II. August. König von Frankreich, Leipzig 1899-1922, Bd. 1, 25, Anm. 3 (dazu: Nachträge 133) und 211, Bd. 2, Leipzig 1906, 11 (mit weiteren Belegen); zu Datum und Ort des Vertrages vgl. Recueil des actes de Henri II (ed. *Delisle / Berger*), Bd. 2, 62f., Anm. 1. – Der Vertrag von Gisors 1180 ist *mutatis mutandis* eine fast wörtliche Erneuerung des Vertrages von Ivry; Actes de Philippe Auguste (ed. *H.-F. Delaborde*), Paris 1916, Bd. 1, Nr. 7, 8-10; vgl. *Cartellieri*, ebd., Bd. 1, 75-79 (mit Übersetzung); ebd. Beilagen, S. 67, Nr. 76.

24 *K. van Eickels*, Homagium and Amicitia. Rituals of Peace and Their Significance in the Anglo-French Negotiations of the Twelfth Century, Francia 24.1 (1997), 133-140, hier: 135f.

25 *van Eickels* (1997; wie Anm. 24), 134f.

Einen solchen „Nullpunkt des rechtlichen Gedächtnisses" immer wieder neu zu setzen, war bis zum Ende des 12. Jahrhunderts von großer praktischer Bedeutung: Erst unter Richard Löwenherz und seinem Kanzler Hubert Walter entwickelte die englische Kanzlei Verfahren der geordneten Archivierung und Registrierung aller wichtigen ein- und auslaufenden Dokumente[26]. Zeitlich exakt parallel verlief die Entwicklung in Frankreich: Nach dem Verlust wichtiger Dokumente im Gefecht von Fréteval am 5. Juli 1194 veranlaßte auch Philipp II. die Anlage eines gesicherten königlichen Archivs[27].

Anders als im Vertrag von Paris 1259 stand die rechtliche Unterordnung des englischen Königs bei den Friedensschlüssen des 12. Jahrhunderts eindeutig nicht im Vordergrund. Dies zeigt bereits die Wahrnehmung des englisch-französischen und des zugrundeliegenden normannisch-französischen Verhältnisses in der Historiographie. Über das Verhältnis seines Herzogs zum französischen König stellte der Normanne Robert von Torigni 1138/39[28] in seinen Ergänzungen zu den *Gesta Normannorum Ducum* Wilhelms von Jumièges fest: *nichil aliud differt inter illos, nisi quod homagium non facit rex Franicae comiti Normanniae.* Der Herzog der Normandie schulde dem französischen König keine Dienste, sondern lediglich das vom König zu erwidernde Versprechen, dessen Leben und weltliche Ehre zu wahren *(fidelitas de vita et de terreno honore)*[29]. Etwa gleichzeitig schrieb Heinrich von Huntingdon in seiner *Historia Anglorum*, bei seinen Treffen mit dem französischen König dürfe der nor-

26 *M. T. Clanchy*, From Memory to Written Record, England 1066-1307, Oxford 1993, 68-73 u. 152. Die Erschließung der wachsenden Archivbestände durch Indexierung begann jedoch erst mehr als hundert Jahre später mit der Erfassung der Bestände durch Bischof Stapledon 1320; The Ancient Kalendars and Inventories of the Exchequer (ed. *Palgrave*; London 1836), Bd. 1, v.a. 1-3; vgl. *Clanchy* (1993; wie Anm. 26), 153f. Für das 13. Jahrhundert muß daher offen bleiben, inwieweit die königliche Verwaltung in der Lage war, von sich aus gezielt auf Dokumente zu einem bestimmten Thema zuzugreifen, wenn deren Ausstellungsdatum nicht bekannt war; *Clanchy* (1993; wie Anm. 26), 168-171. Noch in der „Great Cause of Scotland" (1291) gelang es nicht, die notwendigen Belege für eine Lehensabhängigkeit Schottlands von England im königlichen Archiv zu ermitteln, obgleich sie dort durchaus vorhanden waren; *Clanchy* (1993; wie Anm. 26), 152f. und 330.

27 *J. W. Baldwin*, The Government of Philip Augustus. Foundations of French Royal Power in the Middle Ages, Berkeley 1986, 407-412. *Clanchy* (1993; wie Anm. 26), 70, vermutet wohl zurecht, daß die Parallelität der Entwicklung in England und Frankreich kein Zufall war, „as the two kingdoms were in almost daily contact because of the struggle between the Angevin and Capetian monarchies".

28 The Gesta Normannorum Ducum of William of Jumièges, Orderic Vitalis and Robert of Torigni (OMT; ed. *van Houts*), Oxford 1992/1995, Bd. 1, lxxixf. Zu den *„Gesta Normannorum Ducum"* als „nationalgeschichtliche Gesamtdarstellung" vgl. *N. Kersken*, Geschichtsschreibung im Europa der „nationes" (Münstersche Historische Forschungen 8), Köln 1995, 87-92.

29 Gesta Normannorum Ducum (OMT; ed. *van Houts*), Bd. 2, 286: *Quapropter comes Normannie de Normannia tantummodo facit hominium et fidelitatem regi Francie de vita sua et de terreno honore*; vgl. *C. W. Hollister*, Normandy, France and the Anglo-Norman „regnum", Speculum 51 (1976), 202-242, hier: 229-231; *J.-F. Lemarignier*, Recherches sur l'hommage en marche et les frontières féodales, Lille 1945, 96-99 (v.a. Anm. 95); *F. Lot*, Fidèles ou vassaux? Essai sur la nature juridique du lien qui unissait les grands vassaux à la royauté depuis le milieu du IXe jusqu'à la fin du XIIe siècle, Paris 1904, 231f. – Robert von Torigini umschreibt in diesem im Präsens gehaltenen Satz das Verhältnis des normannischen Herzogs zum französischen König in seiner eigenen Gegenwart. Als Erklärung führt er die Zugeständnisse an, die König Ludwig IV. (*ca. 921; Kg. 936-954) bei seiner Entlassung aus normannischer Gefangenschaft 946 machen mußte; s.u. Anm. 30. Wie die übrigen Ergänzungen, die Robert von Torgini den *„Gesta Normannorum Ducum"* hinzufügte, ist auch diese übernommen aus der zwischen etwa 1114 und 1120 verfaßten *„Brevis relatio de origine Willelmi conquestoris"*; Scriptores rerum gestarum Willelmi conquestoris (Publications of the Caxton Society 3; ed. *Giles*), 1-21; vgl. Gesta Normannorum Ducum (OMT; ed. *van Houts*), Bd. 1, lxxixf., lxxxivf., cxxvi-cxxviii; Bd. 2, 280 (Anm. 4), 286 (Anm. 3).

mannische Herzog mit dem Schwert gegürtet sein, der König dagegen nicht einmal ein Messer bei sich haben[30].

Beide Chronisten repräsentieren eine Traditionslinie normannischer Eigenständigkeit, die sich bis zu Dudo von St-Quentin und seiner zu Beginn des 11. Jahrhunderts verfaßten Geschichte der ersten normannischen Herzöge zurückverfolgen läßt[31]. Man könnte ihre Aussagen daher mit Ferdinand Lot als belanglose pro-normannische Propaganda abtun, die allenfalls den englischen Rechtsstandpunkt wiedergibt.[32]

Allerdings gibt es einen gänzlich unverdächtigen Zeugen, der zur gleichen Zeit bestätigt, daß auch die französische Seite das Verhältnis ihres Königs zum normannischen Herzog ähnlich sah. Suger von St-Denis (1081-1151) schrieb um 1140 in seiner *Vita Ludovici Sexti*: „Ungezügelte Überheblichkeit *(effrenis elatio)* ist mehr als Hochmut *(superbia)*, denn letzterer duldet nur nichts Höheres über sich, erstere aber nichts Gleiches neben sich. Wie der Dichter (Lukan) sagt: „Caesar konnte niemanden über sich ertragen, Pompeius aber niemanden neben sich". Und „da keine Macht Teilhabe erträgt", überhob sich König Ludwig von Frankreich aufgrund der Erhabenheit, durch die er den englischen König und Herzog der Normandie übertraf, diesem gegenüber stets als seinem Lehensmann. Der König von England aber konnte wegen der Vornehmheit seines Königreiches und des wunderbaren Überflusses seines Reichtums diese Unterordnung nicht ertragen. Er suchte daher die Herrschaft des französischen Königs abzuschütteln, sein Reich in Aufruhr zu versetzen und dem König Schwierigkeiten zu bereiten."[33]

30 Heinrich von Huntingdon, Historia Anglorum (OMT; ed. *Greenway*), 390f. (mit Anm. 166) = (RS 74; ed. *Arnold*), 201: König Ludwig IV. habe bei seiner Freilassung aus normannischer Gefangenschaft 946 zugestanden, *quod in omni collocutione regis Franciae et ducis Normannie gladio dux accingeretur, regem vero nec gladium nec etiam cultellum ferre liceret;* vgl. *Lot* (1904; wie Anm. 29), 233, Anm. 2. Der Satz ist bei Heinrich von Huntingdon Teil der Rede Wilhelms des Eroberers vor der Schlacht bei Hastings 1066.

31 In der Sicht Dudos von St-Quentin ist die Normandie ein freies regnum, da Rollo seinen Herrschaftsbereich mit Waffengewalt erobert hat *(vi et potestate, armis et praeliis sibi acquisivit)*. Dies habe Ludwig IV. bei seiner Entlassung aus normannischer Gefangenschaft 946 dem minderjährigen Herzog Richard I. (* 941) ausdrücklich bestätigt. Außerdem habe der westfränkische König ihm zusammen mit den geistlichen und weltlichen Großen seines Reiches einen Sicherheitseid *(securiatas)* geleistet, daß Richard und seine Nachkommen dieses regnum mit seiner Hilfe innehaben sollten, ohne irgendjemandem außer Gott dafür Dienst zu leisten *(et nullis nisi Deo servitium ipse et successio eius reddat*; dazu Randglosse: *De Normannia Ricardo puero a Ludovico concessa, ut eam de solo Deo teneat)*; Dudo von St-Quentin (ed. *Lair*), 247; vgl. *Lot* (1904; wie Anm. 29), 187 und auch 191 (zum Vertrag von Jeufosse 966). – Zu Dudo of St-Quentin und seiner Darstellung des normannisch-westfränkischen Verhältnisses im 10. Jahrhundert vgl. jetzt *K. van Eickels*, Domestizierte Maskulinität. Die Integration der Normannen in das westfränkische Reich in der Sicht Dudos von St-Quentin, in: Geschlechterdifferenz und Mediaevistik, hg. v. *I. Bennewitz / I. Kasten* (im Druck); *Kersken* (1995; wie Anm. 28), 81-86.

32 *Lot* (1904; wie Anm. 29), 234f.

33 Suger v. St-Denis, Vie de Louis VI le Gros (CHF 11; ed. *Waquet*), 182/184: *Habet effrenis elatio hoc amplius superbia, ut cum hec superioritatem, illa nichilominus dedignetur paritatem, cui illud convenit poeticum: „Nec quemquam sufferre potest Cesarve priorem / Pompeiusve parem"* (Lukan I, 125f.). *Et quoniam „omnis potestas impatiens consortis erit"* (Lukan I, 93f.), *rex Francorum Ludovicus, ea qua supereminebat regi Anglorum ducique Normannorum Henrico sublimitate, in eum semper tanquam in feodatum suum efferebatur. Rex vero Anglorum et regni nobilitate et divitiarum opulentia mirabili inferioritatis impatiens ..., ut eius dominio derogaret, regnum commovere, regem turbare nitebatur.* – Zu Suger von St-Denis vgl. *L. Grant*, Abbot Suger of St-Denis. Church and State in Early Twelfth Century France, London 1998; *M. Bur*, Suger. La geste de Louis VI, Paris 1994; *M. Bur*, Suger, abbé de Saint-Denis, régent de France, Paris 1991; *R. J. Braud*, Suger and the Making of

Aus der Sicht Sugers von St-Denis entstand der Konflikt zwischen dem englischen und dem französischen König, weil Heinrich I. (1100-1135) keinen *superior* über sich ertragen konnte, Ludwig VI. (1098/1108-1137) dagegen keinen *par* neben sich. Ins Positive gewendet heißt das aber: Heinrich hätte Ludwig als höherrangig anerkennen, dieser ihn aber als gleichrangig behandeln sollen.

Hinter den Aussagen Roberts von Torigni, Heinrichs von Huntingdon und Sugers von St-Denis steht eine Vorstellung, die verbal nur durch die rhetorisch-assoziative Verbindung von Widersprüchen umschrieben werden kann: „Gleichrangigkeit in der Unterordnung". Vom Standpunkt begrifflich-systematischen Denkens, wie es sich im 12. Jahrhundert an den Universitäten entwickelte, erscheint eine solche Vorstellung uneindeutig und widersprüchlich. Erst ab dem Ende des 12. Jahrhunderts jedoch setzte sich das von der Scholastik, Legistik und Kanonistik entwickelte Denken in abstrakten Begriffen und Systemen auch außerhalb der hohen Schulen durch.

Bis zu diesem Zeitpunkt blieb die Praxis politischer Beziehungen geprägt von rhetorischer Kommunikation. Die zentrale Bedeutung der Rhetorik für die Herstellung friedlicher Beziehungen zwischen Königen, Völkern und Reichen war den Zeitgenossen durchaus bewußt. Johannes von Salisbury wandte sich 1159 entschieden gegen die zunehmende Vernachlässigung der *eloquentia* und erinnerte die Leser seines *Metalogicon* an die friedenstiftende Funktion der Beredsamkeit: *tot egregias genuit urbes, tot conciliavit et foederavit regna, tot univit populos et caritate devinxit*[34].

Mehr noch als verbale Rhetorik ermöglichten Gesten und Rituale die Inszenierung von Konsens, ohne das Verhältnis der Beteiligten zueinander eindeutig zu definieren. Anders als im 13. Jahrhundert, war das *homagium* im 12. Jahrhundert noch keine rechtssymbolische Handlung. Es verwies nicht in erster Linie auf einen abstrakten Rechtsbegriff mit eindeutig ableitbaren Rechtsfolgen, sondern konnte als polysemes Ritual flexibel mit anderen Ritualen zu einer Widersprüche aufhebenden Gesamtinszenierung verbunden werden.

Im Kern implizierte die Lehenshuldigung wenig mehr als die Verpflichtung beider Seiten zu negativer Treue, d.h. das Verbot, einander anzugreifen oder zu schädigen. Die klassische Definition Fulberts von Chartres, formuliert 1020 in einem Brief an Herzog Wilhelm von Aquitanien, läßt dies deutlich erkennen. Fulbert betont, daß es dem Vasallen verboten ist, körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Ehre, Nutzen, Handlungsspielräume und -möglichkeiten des Herrn zu beeinträchtigen. Dies ist der justiziable Kern der Lehenstreue: *ut haec autem fidelis nocumenta caveat, justum est.* Die positive Pflicht, *consilium et auxilium* zu leisten, läßt er dagegen unbestimmt: Nur soweit es notwendig ist, um sich des Lehens würdig zu erweisen *(si beneficio dignus videri vult)*, müsse der Vasall seinem Herrn in den genannten Punkten treu Rat und Hilfe leisten. Vor allem aber stellt Fulbert die Reziprozität

the French Nation, Ann Arbor 1984 (Diss. phil. University of Southwestern Louisiana 1977); *O. Cartellieri*, Abt Suger von Saint-Denis (Historische Studien 11), Berlin 1898; in vieler Hinsicht irreführend dagegen *A. Huguenin*, Suger et la monarchie française au 12e siècle, Paris 1857.

34 Johann von Salisbury, Metalogicon (CC.CM 98; ed. *Hall*), Kap. 1.1, 13; vgl. *C. S. Jaeger*, The Envy of Angels. Cathedral Schools and Social Ideals in Medieval Europe, 950-1200, Philadelphia 1994, 279.

des Treueverhältnisses heraus *(dominus quoque fideli suo in his omnibus vicem reddere debet)*[35].

Die zahlreichen, auch separaten Abschriften des Briefes in theologischen und juristischen Gebrauchshandschriften belegen, daß diese Auffassung der Lehenstreue im 12. Jahrhundert weit verbreitet war. Der von Fulbert entworfene Treuediskurs unterscheidet sich jedoch in doppelter Hinsicht wesentlich vom lehenrechtlichen Diskurs, der uns in den Quellen des 13. Jahrhunderts entgegentritt: Zum einen ist er aufgrund der starken Betonung der Reziprozität mit dem Freundschaftsdiskurs weitgehend deckungsgleich; nur als Möglichkeit scheint dagegen das Element des *servitium* auf, dessen zentrale Stellung im 13. Jahrhundert die Annäherung des lehenrechtlichen an den monarchisch-herrschaftlichen Diskurs ermöglichte[36].

Als Ritual konnte das *homagium* daher drei Funktionen erfüllen, von denen keine *eo ipso* vorrangig war. Es sicherte den Besitz des Vasallen (so 1120, als Heinrich I. Ludwig VI. eine große Geldsumme zahlte, damit sein Sohn William Atheling die Lehenshuldigung für die Normandie leisten und so seine Nachfolge sichern konnte)[37]. Es demonstrierte tatsächliche Abhängigkeit des Vasallen (etwa wenn die Söhne Heinrichs II. in den Auseinandersetzungen mit ihrem Vater dem französischen König huldigten).

Es konnte jedoch auch, in Verbindung mit anderen Ritualen, eingebettet werden in die Inszenierung eines Friedens unter (nahezu) Gleichrangigen. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist dies seine wichtigste Funktion in den englisch-französischen Beziehungen, was zugleich erklärt, warum Heinrich II. so häufig und so bereitwillig die Lehenshuldigung leistete[38].

Wie eine solche Inszenierung aussehen konnte, zeigt der Bericht Rogers von Howden über den Besuch des englischen Thronfolgers Richard Löwenherz in Paris 1187: Richard unterwarf sich Philipp II. zunächst in einem homagium-ähnlichen Akt. Dann geleitete ihn dieser als Zeichen des geschlossenen Friedens nach Paris und ehrte ihn dort so sehr, „daß sie bei Tisch aus derselben Schüssel aßen und sie des nachts das Bett nicht trennte" *(quem rex Franciae in tantum honorabat, quod singulis diebus in una mensa ad unum catinum man-*

35 The Letters and Poems of Fulbert of Chartres (OMT; ed. *Behrends*), Nr. 51 = RHF, 463, Nr. 38 = Migne PL 141, 229f.; vgl. *L. Kollmer*, Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12), Kallmünz 1989. 164-167; *H. Fichtenau*, Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30), Stuttgart 1984, Bd. 1, 210f.; *A. Becker*, Form und Materie. Bemerkungen zu Fulberts von Chartres „De forma fidelitatis" im Lehnrecht des Mittelalters und der frühen Neuzeit, HistJb 102 (1982), 325-361; *H. Mitteis*, Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933, 312-315. – Zur „negativen Treue" vgl. *W. Kienast*, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England, Weimar 1952, 166f. („negative Treueide"); *F. L. Ganshof*, Charlemagne et le serment, in: Mélanges ... Louis Halphen, Paris 1951, 259-279, hier: 261f. und 268 („concept négatif"); *Mitteis* (1933; wie Anm. 35), 531f. („primäre Unterlassungspflicht").

36 Vgl. hierzu *K. Kim*, Etre fidèle au roi, XIIe-XIVe siècle, Revue historique 293 (1995), 225-250, hier: 246-250.

37 Liber monasterii de Hyda (RS 45; ed. *Edwards*), 309; vgl. *van Eickels* (1997; wie Anm. 24), 134; *Hollister* (1976; wie Anm. 29), 225f. (v.a. Anm. 130 und 136f.). Dagegen betont *D. Berg*, England und der Kontinent. Studien zur auswärtigen Politik der anglonormannischen Könige im 11. und 12. Jahrhundert, Bochum 1987, 230f. und 287, daß die Lehensabhängigkeit der Normandie die Dignität des englischen Königs minderte und Heinrich I. seinen Sohn die Lehenshuldigung leisten ließ, um sich nicht persönlich erniedrigen zu müssen.

38 *van Eickels* (1997; wie Anm. 24), 135-139.

ducabant et in noctibus non separabat eos lectus)[39]. Demonstrative Unterwerfung und demonstrative Gleichrangigkeit verbanden sich zu einer Gesamtinszenierung, die der von Suger angemahnten „Gleichrangigkeit in der Unterordnung" sehr nahe kam.

Eine solche indirekte Veranschaulichung annähernder Gleichrangigkeit erscheint aus moderner Sicht kompliziert und erklärungsbedürftig. Im Mittelalter dagegen war es ein weitverbreitetes Verfahren, dem eindeutig schwächeren Partner eine formal übergeordnete Stellung zuzuweisen, dann aber von ihm die Herstellung von Gleichrangigkeit durch demonstrative Freundschaftsgesten zu erwarten. Das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst bis zum Investiturstreit[40], das Verhältnis zwischen adligen Herrschaftsträgern und den Geistlichen ihres

39 Roger von Howden, Gesta regis Henrici secundi (RS 49; ed. *Stubbs*), Bd. 2, 7; *Ders.*, Chronica (RS 51; ed. *Stubbs*), Bd. 2, 318; vgl. *van Eickels* (1997; wie Anm. 24), 138 (v.a. Anm. 23). Der Bericht Rogers von Howden ist vielfach als Beleg für eine homosexuelle Beziehung zwischen Richard Löwenherz und Philipp II. Augustus herangezogen worden; vgl. z.B. *J. A. Brundage*, Richard Lion Heart. New York 1973, 88f., 202 and 257f.; *J. Boswell*, Christianity, Social Tolerance, and Homosexuality, Chicago 1980, 231f. Dieser Interpretation ist *J. Gillingham* zurecht, wenngleich mit unzureichenden und teilweise fehlerhaften Belegen entgegengetreten; *J. Gillingham*, Richard I, New Haven 1999, 84 und 263-266; *Ders.*, Some Legends of Richard the Lionheart. Their Development and Their Influence, in: Richard Coeur de Lion in History and Myth, hg. v. *J. L. Nelson*, London 1992, 51-69, hier: 60-63; *Ders.*, Richard the Lionheart, London 1978, 107, vgl. auch 7, 130, 161f., 283, 289. In mehreren Veröffentlichungen hat seither zudem *S. Jaeger* aufgezeigt, daß im höfischen Diskurs des hohen Mittelalters Sprache und Zeichen leidenschaftlicher Liebe ein gebräuchliches Mittel waren, königliche Gunst auszudrücken; *S. Jaeger*, Ennobling Love. In Search of a Lost Sensibility, Philadelphia 1999; *Ders.*, L'amour des rois. Structure sociale d'une forme de sensibilité aristocratique, Annales E.S.C. 46 (1991) 547-571; *Ders.*, Marke and Tristan. The Love of Medieval Kings and Their Courts, in: „In hôhem prîse". A Festschrift in Honor of Ernst S. Dick (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 480), Göppingen 1989, 183-197. Den von *Jaeger* gesammelten Belegen lassen sich zahlreiche weitere hinzufügen, die belegen, daß gemeinsames Schlafen in einem Bett und gemeinsames Essen aus einer Schüssel im Mittelalter und darüber hinaus bis ins 17. Jahrhundert fester Bestandteil der Formensprache männlicher Freundschaft auch und gerade im politischen Kontext war. *Jaegers* Annahme, daß Freundschaft unter Männern ebenso wie die höfische Liebe und galante Umgangsformen „auf der Grenze des Unerlaubten operierte" (und daß gerade dies all diese Beziehungen erhaben machte), ist allerdings problematisch, da die mittelalterliche Sprache kein Deutungsmuster kannte, das in ähnlicher Weise wie der im späten 19. Jahrhundert entstandene Begriff „Homosexualität" mann-männliche Freundschaft und Neigung zu gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen miteinander in Verbindung brachte; vgl. hierzu *K. van Eickels*, „Community of Bed and Board". Physical Gestures of Intimacy and the Permeable Borders of Male Friendship, Love and Marriage in the Middle Ages, Vortrag auf der Jahrestagung der Medieval Academy of America, Austin TX (14.4.2000) (in Druckvorbereitung).

40 Besonders deutlich ist dies in der Darstellung der Begegnungen von (hilfesuchendem) Papst und (schutzgewährendem) Frankenherrscher in der karolingischen Epik: Im kurz nach 800 entstandenen Aachener Karlsepos empfängt Karl der Große 799 Papst Leo III. in Paderborn mit Fußfall, dann jedoch folgen Umarmung, Friedenskuß und Hand in Hand begeben sich Papst und König, nachdem sie sich in die Augen blickend freundliche Worte gewechselt haben, gleichen Schrittes zum gemeinsamen Mahl; Karolus Magnus et Leo papa (ed. *Brunhölzl*), V. 487-536; vgl. *A. T. Hack*, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichem Kaiser-Papst-Treffen (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 18), Köln 1999, 446-458; Verfasserlexikon, Bd. 4, 1041-1045. In ganz ähnlicher Weise berichtet auch 826/828 Ermoldus Nigellus in seinem Epos „in honorem Hlodowici christianissimi Caesaris Augusti" über das Treffen Ludwigs des Frommen mit Papst Stephan IV. in Reims 816: Der König fällt zunächst viermal vor dem Papst nieder, dann aber umarmen sie sich, küssen sich auf Augen, Lippen, Stirn, Brust und Hals, und gehen Hand in Hand mit verschränkten Fingern (digitos digitis tenentes) in die Kirche und anschließend zum gemeinsamen Festmahl in den Palast; Ermoldus Nigellus, Poème sur Louis le Pieux (CHF 14; ed. *Faral*), V. 868-885; vgl. LexMA 3 (1986), 2160f.; *Hack* (1999; wie Anm. 40), 458-464; *Y. Carré*, Le baiser sur la bouche au moyen âge. Rites, symboles, mentalités, XIe-XVe siècles, Paris 1992, 13. – Ähnlich eindeutig war bis zum Investiturstreit der Marschall- und Stratordienst des Kaisers für den

Herrschaftsbereiches, schließlich auch das Verhältnis zwischen Ritter und Dame in der höfischen Gesellschaft folgten diesem Muster.

Gewiß war es auch im Mittelalter möglich, Gleichrangigkeit direkt zu inszenieren; die so erzeugte Gleichrangigkeit blieb jedoch stets prekär, da Ungleichrangigkeit als Regelfall vorausgesetzt wurde. Erst im Gefolge der Französischen Revolution setzten sich die egalitären Grundsätze der Aufklärung (völkerrechtliche Gleichheit aller souveränen Staaten, staatsrechtliche Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und das bürgerliche Ideal rangfreier Kommunikation) allgemein durch. In der Ranggesellschaft des Mittelalters dagegen bildete Gleichrangigkeit nur einen Punkt auf der breiten Skala hierarchisch differenzierter Verhältnisse.

Die spiegelbildliche Gleichheit des Verhaltens mußte daher unter allen Umständen gewahrt bleiben. Entsprechend schwierig gestalteten sich solche Zusammenkünfte: Als Anfang November 921 der ost- und der westfränkische König am Rhein bei Bonn Frieden schlossen, verbrachten sie den ersten Tag damit, einander vom Ufer aus in die Augen zu blicken, bevor sie sich schließlich am dritten Tag auf einem in der Mitte des Stromes verankerten Boot trafen[41]. Ähnlich aufwendig war die gleichrangige Begrüßung, auf die sich 1147

Papst aus dem Kontext der jeweiligen tatsächlichen Machtverhältnisse heraus als Geste demonstrativer Anerkennung, nicht tatsächlicher Unterordnung erkennbar (so 754, als Papst Stephan II. König Pippin in Ponthion aufsuchte, aber auch noch 1131, als Innozenz II. bei Lothar III. in Lüttich Schutz suchte). Erst 1155 bei der Begegnung zwischen Friedrich I. und Hadrian IV. wurde die Frage zum Streitpunkt, ob der Kaiser den Marschall- und Stratordienst schulde und ob er eine Lehensabhängigkeit des Kaisers vom Papst symbolisiere; vgl. *Hack* (1999; wie Anm. 40), 504-540; LexMA 6 (1993), 325. *R. Holtzmann*, Der Kaiser als Marschall des Papstes. Eine Untersuchung zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kaiser und Papst im Mittelalter, Berlin 1928, und seine Kontroverse mit *E. Eichmann* (HZ 142, 1930, 16-40; HZ 145, 1932, 301-350), ist durch die eingehende Analyse *Hacks* überholt. – Daß der Marschall- und Stratordienst der Inszenierung von Gleichrangigkeit (und nicht etwa Unterordnung) diene, betont explizit Gerhoh von Reichersberg (1092/93-1169): Wie der Kaiser durch den Stratordienst seiner Demut Ausdruck verleiht, müsse der Papst den erwiesenen Dienst seinerseits mit Demut annehmen. Fordere er ihn dagegen hochmütig und unverschämt als sein Recht ein, so müsse der Kaiser die Leistung des Stratordienstes ablehnen. Angesichts der „herrischen Gesinnung" der Päpste seiner Zeit schlägt Gerhoh sogar eine Neuordnung des Begrüßungszeremoniells nach byzantinischem Vorbild vor. Wie der byzantinische Kaiser und der Patriarch von Konstantinopel sollten sie „einander entgegenreiten, sich zu Fuß begrüßen, wieder aufsitzen und gemeinsam weiterreiten"; MGH.LdL 3 (ed. *Sackur*), 335f. und 393 (De investigatione Antichristi, verfaßt 1160/1162), 511f. (De quarta vigilia noctis, verfaßt 1167); vgl. *Hack* (1999; wie Anm. 40), 527-535, v.a. 531-534. Die Haltung Gerhohs ist um so bemerkenswerter, als er keineswegs ein entschiedener Verfechter kaiserlicher Positionen war. Von radikalen gregorianischen Reformforderungen ausgehend, hatte er zunächst Rückhalt beim Papsttum gesucht und die römische Kirche erst seit 1156 zunehmend in seine Kritik einbezogen. „Im Schisma von 1159 bezog er eine neutrale Position zwischen Alexander III. und Friedrich I., suchte aber 1163 zugunsten Alexanders III. zu vermitteln"; vgl. LexMA 4 (1989), 1320f.; Verfasserlexikon 2 (1980), 1245-1259; *P. Classen*, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie, Wiesbaden 1960.

41 MGH Const. 1, Nr. 1, 1, Z. 15-24 (vgl. FSGA 32, 18-25): „Beide erhabenen Könige kamen, wie die zwischen ihnen hin und hergehenden Gesandten vereinbart hatten, am 4. November 921, einem Sonntag, zusammen, und zwar Herr Karl nach Bonn am Rhein und der aufrechte Heinrich vom anderen Rheinufer. An diesem Tag sahen sie sich nur mit wechselseitigen Blicken von den Ufern des Flusses gegenseitig an, damit ihre Getreuen nicht durch den Eid Schaden erleiden sollten, durch den sie diese ihre Zusammenkunft versprochen hatten. Am Mittwoch aber, dem 7. November 921, stiegen die genannten Herrscher in der Mitte des Rheins aus ihren Booten in ein drittes um, das eigens für ihr Gespräch in der Mitte des Flusses verankert worden war. Dort bekräftigten sie sich vor allem wechselseitig durch Eid die folgende Übereinkunft über den Zustand des Friedens." *(Convenerunt enim ambo illustres reges, sicut inter se discurrentibus legatis convenerant, II nonas Novembris, feria prima;*

König Konrad III. und der byzantinische Kaiser Manuel I. nach langen Verhandlungen einigten: Sie ritten aus gleicher Entfernung aufeinander zu und begrüßten sich in der Mitte des Platzes, indem sie sich zu Pferd sitzend küßten[42]. Jede Unaufmerksamkeit eines Beteiligten

domnus enim Karolus super Rhenum flumen ad Bonnam castrum et strenuus Heinricus ex altera parte Rheni. Et ea tantum die mutuis se visibus intuentes super ripas eiusdem fluminis huc et ultra, ut sui fierent fideles innoxii sacramento, quo hanc eorum conventionem fuerant policiti. Verum feria quarta, VII idus Novembris, in medio Rheni fluminis saepius dicti principes de navibus quisque suis in tertiam ascenderunt, quae ancorata in fluminis medio gratia eorum colloquii fixa erat, ibique in primo hanc sibi vicissim convenientiam ob statum pacis iuramento sanxerunt); vgl. *C. Brühl*, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker, Köln [2]1995, 171-173 und 431-435; *I. Voss*, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter, Köln 1987, 46-49 u. 102; *G. Althoff*, Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: *ders.*, Spielregeln der Politik im Mittelalter, Darmstadt 1997, 229-257, hier: 246 (zuerst Frühmittelalterliche Studien 27, 1993, 27-50); *Gerd Althoff*, Verwandte, Freunde und Getreue, Darmstadt 1990, 105f. u. 183; *K. Schmid*, Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit. Zur amicitia zwischen Heinrich I. und dem westfränkischen König Robert im Jahre 923, Francia 12 (1984), 119-146, hier: 119f.; *R. Schneider*, Mittelalterliche Verträge auf Brükken und Flüssen (und zur Problematik von Grenzgewässern), Archiv für Diplomatik 23 (1977), 1-14; *B. Schneidmüller*, Karolingische Tradition und frühes französisches Königtum (Frankfurter Historische Abhandlungen 22), Frankfurt 1977, 136; *H. Wolfram*, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: Intitulatio II (MIÖG Ergänzungsbd. 24), Wien 1973, 19-178, hier: 127-129; vgl. auch *W. Kolb*, Herrscherbegegnungen im Mittelalter, Frankfurt 1988, 39, 59, 79 und 102. – Trotz der problematischen Überlieferung des Vertrages, der nur in der westfränkischen Ausfertigung und nur in einer Edition des 17. Jahrhunderts erhalten ist, ist die Echtheit und Zuverlässigkeit des Textes bislang nicht in Zweifel gezogen worden, obwohl das Treffen von 921 auch historiographisch kaum belegt ist; *Brühl* (1995; wie Anm. 41), 172 und 432. Widukind von Corvey und Liudprand von Cremona erwähnen den Bonner Vertrag nicht. Der Continuator Reginonis (um 967) nennt ein Treffen beider Herrscher bei Bonn zu 924, jedoch mit einer dem überlieferten Text entgegengesetzten Inhaltsangabe (Abtretung Lothringens an Heinrich I.); Continuator Reginonis (MGH.SRG 50; ed. *Kurze*), 157. Flodoard (893/894-966) erwähnt zu 921 lediglich „die erneute Bekräftigung des Friedens" zwischen Heinrich und Karl; Flodoard, Annales (CTSEH 39; ed. *Lauer*), 6.

42 Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum I.10 (MGH.SRG 14; ed. *Lappenberg*), 25f. (vgl. GdV 71, 23f.): „Der König der Griechen nämlich ... hat den abscheulichen Gebrauch, daß er keinem den Kuß des Grußes darbietet, sondern daß jeder, der sein Antlitz zu schauen gewürdigt wird, sich niederbeugen und ihm die Knie küssen muß. Dies aber zu tun, verabscheute König Konrad mit Rücksicht auf die Ehre des römischen Reiches entschieden. Als dann der griechische König einwilligte, ihm den Kuß zu entbieten, jedoch so, daß er selbst sitzen bliebe, wollte Konrad auch darauf nicht eingehen. Zuletzt gaben die Verständigeren beider Seiten den Rat, beide sollten zu Pferde zusammen kommen, sich aus gleicher Entfernung einander nähern und sich sitzend küssen und begrüßen. Was denn auch geschah." *(Est enim quedam detestabilis consuetudo regi Grecorum ..., ut osculum salutationis nulli offerat, sed quicunque faciem eius videre meretur, incurvatus genua eius osculatur. Quod Conradus rex ob honorem Romani imperii omnino detestabatur. Cumque rex Grecorum in hoc consensisset, ut osculum ei porrigeret, ipso tamen sedente, nec hoc Conrado regi placuit. Tandem sapientiores ex utraque parte hoc consilium dederunt, ut in equis se viderent, et ita ex parilitate convenientes sedendo se et osculando salutarent. Quod et factum est.)*; vgl. *Hack* (1999; wie Anm. 40), 534, Anm. 177; *G. Althoff*, Compositio. Wiederherstellung verletzter Ehre im Rahmen gütlicher Konfliktbeilegung, in: Verletzte Ehre, hg. v. *K. Schreiner / G. Schwerhoff* (Norm und Struktur 5), Köln 1995, 63-76, hier: 65; *K. Schreiner*, „Er küsse mich mit dem Kuß seines Mundes", in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. v. *H. Ragotzky / H. Wenzel*, Tübingen 1990, 89-132, hier: 123, Anm. 86; *W. Michael*, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten (vornehmlich im X., XI. und XII. Jahrhundert), Hamburg 1888, 53-58. – Diese Form der direkten Inszenierung von Gleichrangigkeit wurde auch im Spätmittelbalter gewählt, wenn eine von beiden Seiten anerkannte Rangordnung nicht zur Verfügung stand. Eine Illustration einer „Umarmung zu Pferde" enthält z.B. die Trierer Bilderhandschrift zur Romfahrt Kaiser Heinrichs VII.: Ebf. Balduin von Trier (*1285/86) trifft bei Colmar am 21. September 1210 seinen zehn Jahre jüngeren, soeben zum König von Böhmen erhobenen Neffen Johann; Kaiser Heinrichs Romfahrt, bearb. v. *W. Schmid* (Mittelrheinische Hefte 21),

konnte das Verhältnis in die Ungleichrangigkeit umschlagen lassen (so im Falle Hugo Capets, der sich – zumindest nach der stilisierten Schilderung Richers von Reims – bei einem freundschaftlichen Treffen mit Kaiser Otto II. in Rom 981 beinahe zum Schwertträger des Kaisers gemacht hätte)[43]. Weit einfacher war es daher, Gleichrangigkeit darzustellen, wenn der stärkere Partner durch demonstrative Unterwerfung auf jeglichen Anspruch auf Höher-

Koblenz 2000, 141; *F.-J. Heyen*, Kaiser Heinrichs Romfahrt, Boppard 1965 (ND München 1978), 62f. Auch beim Treffen König Karls V. von Frankreich mit Kaiser Karl IV. in Paris (Januar 1378) war eine ähnliche Form der Begrüßung vorgesehen, jedoch mit Rücksicht auf die gichtkranken Beine des Kaisers, die eine stärkere Annährung nicht erlaubten, reduziert auf einen Handschlag; Text: Les Grandes Chroniques de France (SHFP 375; ed. *Delachenal*), Bd. 2, 217; Illustration: BN Paris, Ms. fr. 6465, f. 444r; vgl. *J. Fouquet*, Die Bilder der Grandes Chroniques de France, Graz 1987, 13-20 (Datierung der Hs. auf ca. 1458/59 und Zuschreibung der Miniaturen an Jean Fouquet), 17-19 und 104f. (Besuch Karls IV. in Paris), S. 240 = Tafel 48 (Abb. der Miniatur Fouquets), 257f. (Kommentar); weitere Bilderhandschriften der Grandes Chroniques mit Illustrationen des Besuchs Karls IV.: BN Paris, Ms. fr. 2813, f. 467-480; BL London, Ms. Royal 20 CVII, f. 194-199, sowie die Exzerpte (mit Illustration der Begegnung beider Herrscher) BN Paris, Ms. fr. 5729 und Bibliothèque de l'Arsenal Paris 5228 (danach der Stich bei *P. Lacroix*, Moeurs, usages et costumes au moyen âge et à l'époque de la renaissance, Paris 1874, 537); vgl. *Fouquet* (1987; wie Anm. 42), 18f. (mit 47f., Anm. 21 und 23).

43 Richer von Reims, Historiae (CHF 17; ed. *Latouche*), Buch 3, Kap. 85, 108 = (MGH.SRG ^{2}51; ed. *Waitz*), 117: Otto II. habe Hugo Capet unter vier Augen empfangen, nur begleitet durch Bischof Arnulf von Orléans als Dolmetscher. „König Otto gab Herzog Hugo einen Kuß und gewährte so dem Freund huldvoll seine Gunst. Nach vielen Gesprächen über ihre Freundschaft, als der König das Zimmer verließ und sein zurückgelassenes Schwert mit den Augen zurückblickend suchte, ging der Herzog ein wenig von ihm weg und bückte sich, um das Schwert zu ergreifen und hinter dem König herzutragen. Aus diesem Grunde nämlich war es auf dem Sitz zurückgelassen worden, damit er, indem er vor aller Augen das Schwert trüge, zeige, daß er es auch in Zukunft tragen werde" *(Et osculum dans, (rex Otto) gratiam sui favoraliter amico (Hugoni duci) impertit. Post multa colloquia de amicitia habenda, cum rex exiret gladiumque respiciens peteret, dux paululum a se discedens se inclinavit, ut gladium tolleret ac post regem ferret. Hac enim causa super sellam relictus fuit, ut, dum cunctis videntibus gladium ferret, in posterum etiam se portaturum indicaret).* Nur die Geistesgegenwart Arnulfs von Orléans habe Hugo Capet vor diesem folgenschweren Fehltritt bewahrt. – Zu Richers Historien (verfaßt wahrscheinlich 996-998) vgl. LexMA 7 (1995), 831; *H.-H. Kortüm*, Richer von Saint-Remi, Stuttgart 1985 (zur Rolle Hugo Capets vor 987 insb. 44f.). Die Faktizität der Schilderung Richers ist mehr als zweifelhaft; *Brühl* (1985; wie Anm. 41), 569, Anm. 126 (ebenso: Giesebrecht, Uhlirz und Latouche). – Die Vorstellung, das Ergreifen eines fremden Schwertes symbolisiere Unterordnung unter dessen Besitzer, findet sich auch in der skandinavischen Geschichtsschreibung des 13. Jahrhunderts; vgl. *O. Doublier*, Formalakte beim Eintritte in die altnorwegische Gefolgschaft, in: MIÖG. Ergänzungsbd. 6 (1901), 254-264, hier: 257: „Der angelsächsische König Athelstan (925-939) sendet dem König Harald Hárfagr [= Schönhaar] († 933) ein kostbares reichverziertes Schwert. Der Gesandte überreicht das Schwert mit den Worten: ‚Hier ist das Schwert, von welchem König Athelstan sagte, daß du es entgegennehmen möchtest.' Da faßte der König das Schwert beim Griff, und sogleich rief der Gesandte aus: ‚Nun nahmst du es so entgegen wie unser König es wollte, und nun sollst du sein Mann und Schwertnehmer sein (þegn ok sverðtakari), da du sein Schwert entgegen genommen hast.'"; Snorri Sturluson, Heimskringla. Nóregs kununga sögur (ed. *Jónsson*), 156f. = Snorris Königsbuch (Heimskringla) I, übers. v. F. Niedner (Thule 14), Jena 1922, 128f. (Harald Schönhaar, Kap. 38); Fagrskinna. Nóregs konunga tal (ed. *Jónsson*), Kap. 3 *(Harald Schönhaar)*, S. 29 (mit lat. Übersetzung). Zu Snorri Sturluson (1179-1241) vgl. *H. Klingenberg*, Heidnisches Altertum und nordisches Mittelalter. Strukturbildende Perspektiven des Snorri Sturluson, Freiburg 1999; *I. Eskeland / J. Rosseland*, Snorri Sturluson. A Biography, Oslo 1993; *S. Bagge*, Society and politics in Snorri Sturluson's Heimskringla, Berkeley 1991; ferner die Sammelbände: Snorri Sturluson, Beiträge zu Werk und Rezeption, hg. v. *H. Fix* (Reallexikon der germanischen Altertumskunde. Ergänzungsbd. 18), Berlin 1998; Snorri Sturluson, hg. v. *A. Wolf*, Tübingen 1994. Zur um 1220 auf Island entstandenen Fagrskinna vgl. LexMA 4 (1989), 227f.

rangigkeit verzichtete und den schwächeren Partner so in die Lage versetzte, ihn ohne Sorge um den eigenen Rang mit Ehrungen und Freundschaftsbezeugungen auszuzeichnen.

Die Grundlagen dieses Arrangements wurden jedoch im Verhältnis zwischen England und Frankreich am Ende des 12. Jahrhunderts brüchig. Zum einen schwand durch die Konsolidierung der französischen Krondomäne und die gleichzeitige Schwächung des englischen Königtums während der Gefangenschaft Richards I. der anglo-angevinische Machtvorsprung, der die Unterordnung bis dahin als rein formal markiert hatte. Zum anderen aber gewannen innerhalb weniger Jahre die in den Jahrzehnten zuvor an den hohen Schulen entwickelten Denk- und Wahrnehmungsmuster Einfluß auf die praktische Politik.

Nach seiner Rückkehr vom 3. Kreuzzug zog Philipp II. nämlich die großen Barone seines Reiches nicht mehr in seinen Rat, so daß dieser bald nur noch aus *milites* und *clerici regis* bestand[44]. Sowohl die an straffe Unterordnung gewöhnten Ritter der Krondomäne als auch vor allem die in begrifflich-systematischem Denken und rechtlicher Abstraktion geschulten Kleriker brachten ein Verständnis lehenrechtlicher Abhängigkeit mit, das sich vom traditionellen Treueverständnis der großen Barone wesentlich unterschied[45].

44 *Baldwin* (1986; wie Anm. 27), 101-136, insb. 104-107.

45 Wohl nicht zufällig vollzog sich zur gleichen Zeit das Ausscheiden Kataloniens aus dem Legitimationsbereich der französischen Monarchie. Seit der Eroberung der spanischen Mark durch Karl den Großen hatten katalanische Aussteller ihre Urkunden konsequent nach den Herrscherjahren zunächst der fränkischen und in ihrer Nachfolge der französischen Könige datiert. Diese Tradition wurde 1180 beim Regierungsantritt Philipps II. Augustus abrupt unterbrochen (nach Aussage einiger Quellen durch einen expliziten Beschluß einer Synode in Tarragona), nachdem bereits seit längerem die doppelte Datierung nach Inkarnations- und Herrscherjahren üblich geworden war. Diese Entwicklung ist in der bisherigen Forschung vor allem als Ausdruck der in den Jahren zuvor stark gewachsenen politischen Eigenständigkeit der Grafen von Barcelona erklärt worden: Raimund-Berengar IV. (1131-1162) hatte 1137 die Erbin des Königreichs Argón geheiratet und seine aus dieser Ehe hervorgegangenen Nachfolger waren nun als Könige von Aragón und Grafen von Barcelona in einer ähnlichen Lage wie die anglonormannischen Könige als Könige von England und Herzöge der Normandie. Unmittelbar vor 1180 hatte sich Alfons II. von Aragón zudem in den Verträgen von Cuenca (1177) und Cazola (1179) aus der lehenrechtlich legitimierten Hegemonie Kastiliens befreien und ein gleichberechtigtes Verhältnis zu Alfons VIII. herstellen können. Seine gestärkte Unabhängigkeit zeigte er auch gegenüber Friedrich Barbarossa, indem er seinem Bruder Raimund Berengar ausdrücklich untersagte, bei der Krönung des Kaisers zum König von Burgund 1178 seinen Lehenseid von 1162 zu erneuern; *A. Büschgens*, Die politischen Verträge Alfons' VIII. von Kastilien (1158-1214) mit Aragón-Katalonien und Navarra, Frankfurt 1995, 101-129, insb. 116; *M. Zimmermann*, La datation des documents catalans du IXe au XIIe siècle. Un itineraire politique, Annales du Midi 93 (1981), 345-375, hier: 345-349 und 370-375; *O. Engels*, Abhängigkeit und Unabhängigkeit der Spanischen Mark, Spanische Forschungen der Görresgesellschaft. Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 17 (1961), 10-56, hier: 26-28, 39, 50f. (Nachdruck in: *ders.*, Reconquista und Landesherrschaft, Paderborn 1989, 3-49, hier: 19-21, 32 und 43f.). Die plötzliche Änderung der Datierungspraxis wird jedoch nur verständlich, wenn man die gleichzeitige herrschaftliche Umdeutung der Lehenstreue in Rechnung stellt, die eine lediglich formale Anerkennung des französischen Königs als legitimierenden Bezugspunkt der politischen Ordnung seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert zunehmend unmöglich machte. Während im englisch-französischen Verhältnis der Konflikt eskalierte und nach vergeblicher Rekonstruktion der hochmittelalterlichen Herrschaftsverschränkung schließlich zum Hundertjährigen Krieg führte, deutete sich im Fall der peripheren Spanischen Mark bereits im ausgehenden 12. Jahrhundert die entgegengesetzte Lösung durch teilweise Ausgliederung an. Im Vertrag von Corbeil einigten sich Jakob I. von Aragón und Ludwig IX. von Frankreich schließlich am 11. April 1258 endgültig auf eine lehenrechtliche Entflechtung ihrer sich wechselseitig überlagernden und ineinandergreifenden Ansprüche: Ludwig IX. verzichtete auf die Lehenshoheit über die Grafschaft Barcelona, Jakob I. dagegen (mit einigen Ausnahmen) auf seine Ansprüche nördlich der Pyrenäen; LexMA 3 (1986), 222; *O. Engels*, Der Vertrag von Corbeil (1258),

Deutlich erkennbar ist das Vordringen der neuen Wahrnehmungsmuster in den englisch-französischen Verträgen. Schon Richard Löwenherz wurde zu der Anerkenntnis genötigt, daß er seinen Festlandsbesitz wie seine Vorgänger zu Lehen trage[46]. Die entscheidende Präzisierung erfolgte jedoch bei der Erneuerung des Vertrages mit Johann Ohneland im Jahr 1200: Der unbestimmte Verweis auf die Vorgänger wurde im Vertrag von Le Goulet[47] ergänzt durch die Klausel *et sicut feoda teneri debent*[48]. Erstmals wurde damit das englisch-französische Verhältnis nicht durch seine eigene Tradition definiert, sondern durch Verweis auf das sich formierende allgemeine Lehenrecht[49]. Der gedankliche Sprung vom *homagium*

Spanische Forschungen der Görresgesellschaft. Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 17 (1961), 114-146 (Nachdruck in: *ders.*, Reconquista und Landesherrschaft, Paderborn 1989, 203-235).

46 Im Vertrag von Messina hatte Richard 1191 anerkannt, daß er seinen Festlandsbesitz als *homo ligius* des französischen Königs zu Lehen trage *sicut predecessores sui*; Actes de Philippe Auguste (ed. *Delaborde / Petit-Dutaillis*), Bd. 1, Nr. 376 = Diplomatic Documents (ed. *Chaplais*; wie Anm. 1), Nr. 5. Wie alle früheren Verträge enthielt jedoch auch der Vertrag von Messina keinen Verweis auf ein allgemeines Lehenrecht oder konkrete vasallitische Pflichten des englischen Königs. Die Formel *sicut predecessores sui* hatte neben ihrer offenkundigen legitimierenden zugleich einschränkende Funktion, indem sie auf die Tradition des englisch-französischen Verhältnisses unter Heinrich II. verwies, aus der sich positive Verpflichtungen des englischen Königs (etwa zur Heeresfolge) nicht ableiten ließen.

47 Der Vertrag von Le Goulet kam im Mai 1200 nach langwieriger Vermittlung durch den päpstlichen Legaten Petrus Capuanus zustande; vgl. *J. Bradbury*, Philip Augustus, London 1998, 133-135; LexMA 5 (1991), 1806; *W. Maleczek*, Petrus Capuanus. Kardinal, Legat am 4. Kreuzzug, Theologe († 1214), Wien 1988, 102ff.; *R. W. Turner*, King John, London 1994, 53; *W. L. Warren*, King John, London 1961, 54-56; *F. M. Powicke*, The Loss of Normandy 1189-1204. Studies in the History of the Angevin Empire, Manchester ²1961, 134-138; *Cartellieri* (1899-1922; wie Anm. 23), Bd. 4, 36f. und 39-43; zum Datum (vermutlich 1200 Mai 22) vgl. Actes de Philippe Auguste (ed. *Delaborde / Petit-Dutaillis*), Bd. 2, Nr. 633, 178, Anm. 1. – Der Vertrag von Le Goulet beruhte auf dem Vertrag, den Richard I. und Philipp II. 1195 Dez. 5 zwischen Issoudun und Charost bei Louviers geschlossen hatten; frz. Ratifikation (1196 Jan. 15, zwischen Gaillon und Le Vaudreuil): Actes de Philippe Auguste (ed. *Delaborde / Petit-Dutaillis*), Bd. 2, Nr. 517 = Diplomatic Documents (ed. *Chaplais*; wie Anm. 1), Nr. 6; engl. Ratifikation (1195, zwischen Gaillon und Le Vaudreuil): Layettes du Trésor des Chartes, Bd. 1, Nr. 431; vgl. Roger von Howden, Chronica (RS 51; ed. *Stubbs*), Bd. 4, 3; Rigord (ed. *Delaborde*), Kap. 107f., 132-134; Radulfus de Diceto, Ymagines Historiarum (RS 68; ed. *Stubbs*), Bd. 2, 135-137; *Bradbury* (1998; wie Anm. 47), 119; *Gillingham* (1978; wie Anm. 39), 256-260; *Powicke* (1961; *wie Anm. 47*), 107. Der Vertrag von 1195/1196 enthielt keine Klausel, die den englischen Festlandsbesitz als Lehen definierte oder auf ein allgemeines Lehenrecht verwies. Die Schlußbestimmungen des Vertrages ließen jedoch zumindest die Möglichkeit offen, daß der französische König für Lehensbesitz des englischen Königs, diejenigen Dienste fordern könne, „die diese Lehen mit sich bringen" – eine Klausel, die (wie die Worte *sicut predecessores nostri* im Vertrag von Messina) auf die spezifische Stellung des englischen Festlandsbesitzes verwies, wie sie sich im Verlauf des 12. Jahrhunderts herausgebildet hatte *(non intromittemus nos ... de feodis, qui ad [Ricardum regem Anglie] pertinent nec ipse de nostris, salvis tamen nobis serviciis, que rex Anglie nobis debet, de feodis quos de nobis tenet, sicut feodi apportant)*.

48 Die englische Ratifikation des Vertrages von Le Goulet ist im Original erhalten; AN Paris, J 628 (Angleterre II), Nr. 1; Druck: *Chaplais* (1982; wie Anm. 1), Nr. 288, 615-617, hier: 616; Layettes du Trésor des Chartes, Bd. 1, Nr. 578, 218. Die Ratifikation des Vertrages durch König Philipp II. ist nur abschriftlich überliefert; Actes de Philippe Auguste (ed. *Delaborde / Petit-Dutaillis*), Bd. 2, Nr. 633, § 13; Diplomatic Documents (ed. *Chaplais*; wie Anm. 1), Nr. 9, 22. Zu den teilweise voneinander abweichenden Abschriften vgl. *C. Petit-Dutaillis*, Les copies du traité de paix du Goulet, Bibliothèque de l'École des Chartes 102 (1941), 35-50; Diplomatic Documents (ed. *Chaplais*; wie Anm. 1), Nr. 9, 23.

49 Ausdrücklich wurden im Vertrag von Le Goulet die Rechte Arthurs von der Bretagne, der Johanns Lehensmann blieb, unter den Schutz des französischen Hofgerichtes gestellt, das jeder Änderung von Arthurs Rechten zustimmen mußte. Diese Bestimmung veranlaßte bereits *Turner* (1994; *wie Anm. 47*), 53, zu der umsichtigen Fest-

als Ritual zur Lehenshuldigung als rechtssymbolischer Handlung war damit vollzogen, offenbar ohne daß die Zeitgenossen bemerkten, daß sie den metaphorischen Gesten der Vergangenheit damit einen neuen symbolischen Sinn unterlegten[50].

Die Folgen dieses Wandels ließen nicht auf sich warten: 1202 erkannte das Hofgericht Philipps II. Johann Ohneland seinen gesamten Festlandsbesitz mit der Begründung ab, „daß er und seine Vorgänger schon seit langer Zeit fast alle von diesen Ländern geschuldeten Dienste *(servitia eisdem terris debita)* verweigert hatten und auch ihrem Herrn in fast nichts gehorchen *(obtemperare)* wollten"[51]. Daß Dienst und Gehorsam eines Vasallen den justiablen Kern eines Lehensverhältnisses ausmachen, schien den *milites* und *clerici regis* offenbar so selbstverständlich, daß sie sich keine Gedanken darüber machten, warum wohl Ludwig VII. und Philipp II. immer wieder das *homagium* Heinrichs II. und seiner Söhne entgegengenommen hatten, obwohl doch offensichtlich gewesen war, daß die englischen Könige ihnen weder Dienst noch Gehorsam zu leisten bereit waren.

Die herrschaftlich vereindeutigte Interpretation des *homagium* wurde in der Folge rasch auch in der Historiographie dominant. Als der Anonyme de Béthune um 1220 daran ging, die „Historia regum Francorum" aus St-Germain-des-Près ins Französische zu übertra-

stellung: „The legalism that had been growing throughout the twelfth century was everywhere turning feudal custom into law. Philip intended that the Angevins' homage, which had formerly simply expressed friendship, should denote definite obligations, especially subjection to the judgements of the Capetians *curia regis*".

50 Die Rituale und metaphorischen Gesten des frühen und hohen Mittelalters hatten eine eigene Sprache gebildet, die über eine eigene Semantik und Grammatik verfügte, die nicht eindeutig in die Sprache der Worte übersetzt werden konnte. Ihre besondere Stärke hatte gerade darin gelegen, daß sie es ermöglichte, begrifflich nicht lösbare Widersprüche aufzuheben und zu verbinden. Die Systematisierung des begrifflichen Denkens im 12. Jahrhundert minderte jedoch die eigenständige Bedeutung ritualisierter Inszenierungen. Zugleich ermöglichte es die zunehmende Schriftlichkeit, den genauen Wortlaut von Vereinbarungen festzuhalten. Gesten und Rituale, die rechtlichen Begriffen nahestanden (z.B. das homagium), wurden in der Folge ihrer Polysemie und Multifunktionalität entkleidet und zu symbolischen Handlungen vereindeutigt, die nur noch für genau einen Rechtsbegriff stehen konnten und nun von diesem her ihre Bedeutung bezogen, für andere Inszenierungen aber nicht mehr zur Verfügung standen; *K. van Eickels*, From Ritual to Ceremony and Legal Symbolic Gesture. Systematisation of Legal Reasoning and the Disintegration of the Language of Ritual at the End of the Central Middle Ages, Vortrag auf dem International Medieval Congress Leeds, 13.7.1999, session 502 (in Druckvorbereitung).

51 Ralph von Coggeshall (RS 66; ed. *Stevenson*), 136 (zu 1202): *Tandem vero curia regis Francie adunata adiudicavit regem Anglie tota terra sua privandum, quam hactenus de regibus Franciae ipse et progenitores sui tenuerant, eo quod fere omnia servitia eisdem terris debita per longum iam tempus facere contempserant nec domino suo fere in aliquibus obtemperare volebant.* Der Prozeß gegen Johann Ohneland hat außer der Nachricht bei Ralph of Coggeshall kaum Niederschlag in den Quellen gefunden. Die Einzelheiten des rechtlichen Vorgehens Philipps II. gegen Johann Ohneland, des Prozeßverlaufs und des Urteils sind daher in der Forschung kontrovers diskutiert worden. Umstritten ist insbesondere, ob es nach der ersten Verurteilung am 28. April 1202 eine weitere Verurteilung im April 1204 wegen der Ermordung Arthurs von der Bretagne gab, aber auch die Durchführung eines geordneten Prozesses mit Urteilsspruch 1202 ist in Zweifel gezogen worden; *vgl. Bradbury* (1998; wie Anm. 47), 140f.; *Turner* (1994; wie Anm. 47), 116-118; *Baldwin* (1986; wie Anm. 27), 265f.; *Warren (1961; wie Anm. 47), 74f. und 263f. (mit einer Übersicht über die älteren Kontroversen); Powicke* (1961; wie Anm. 47), 145-148 und 309-328; C. *Petit-Dutaillis*, Le déshéritement de Jean sans Terre et le meurtre d'Arthur de Bretagne. Étude critique sur la formation et la fortune d'une légende, Revue historique 49 (1924), 161-203 / 50 (1925), 1-62, insb. 49 (1924), 164-178 (auch selbständig: Paris 1925); *Cartellieri* (1899-1922; wie Anm. 23), Bd. 4, 99-108 und 188-190; *K. Norgate*, The Alleged Condemnation of King John by the Court of France in 1202, Transactions of the Royal Historical Society N.S. 14 (1900), 56-68; *C. Bemont*, De la condamnation de Jean sans Terre par la cour des pairs de France en 1202, Revue historique 33 (1886), 33-72 und 290-311.

gen, erschienen ihm nur zwei Interpolationen notwendig. Eine von ihnen lautet bezeichnenderweise: *Li jouen rois Henris d'Engleterre ... l'ert venus servir od grant host*[52]. Daß Heinrich der Jüngere 1183 andere Gründe für eine militärische Unterstützung Philipps II. gehabt haben könnte als die Erfüllung seiner vasallitischen Dienstpflicht schien offenbar kaum vorstellbar.

Gleichzeitig kam es zu einer stärkeren Abgrenzung beider Reiche gegeneinander, d.h. zu einer deutlicheren Abgrenzung von „innen" und „außen" in den englisch-französischen Beziehungen. Schon im Waffenstillstand von 1206 war eine Klausel enthalten, daß Leute des einen Königs, den Hof des anderen nur mit Genehmigung ihres Königs aufsuchen durften[53]. Seit den dreißiger Jahren versuchten sowohl Heinrich III. als auch Ludwig IX. die grenzüberschreitende Verbindung von Herrschaftsrechten in der Hand einzelner Adliger zurückzudrängen. 1232 gab Heinrich III. das englische Erbe Simons de Montfort erst frei, als dessen Söhne in eine Erbteilung eingewilligt hatten, die ihre Familie in einen englischen und einen französischen Zweig teilte[54]. Nach den Auseinandersetzungen von 1243/44 verlangte Ludwig IX. von seinen Vasallen, sämtlichen Lehensbesitz in England aufzugeben oder auf ihre französischen Lehen zu verzichten, da niemand zwei Herren dienen könne; Heinrich III. reagierte sogleich mit entsprechenden Maßnahmen in England[55].

52 Anonyme de Béthune, Chronique des rois de France (ed. *Delisle*), RHF 24, 754 (zu 1183); vgl. *G. M. Spiegel*, Romancing the Past. The Rise of Vernacular Prose Historiography in d Thirteenth-Century France, Berkeley 1993, 233.

53 Rymer, Foedera (ed. *Record Commission*), Bd. 1.1, 95: „Alle Leute des Landes des Königs von Frankreich und unsere werden in den Waffenstillstand eingeschlossen und können während seiner Geltungsdauer (von zwei Jahren) in beiden Richtungen sicher gehen, zurückkehren und ihren Geschäften nachgehen außer am Hof des Königs von Frankreich und an unserem Hof. Zu diesen Höfen wird niemand, es sei denn er wäre ein Kleriker oder Mönch *(vir religiosus)* oder ein bekannter Kaufmann *(mercator cognitus)*, ohne Erlaubnis des Königs von Frankreich bzw. ohne unsere Erlaubnis kommen" *(Omnes homines et terrae regis Franciae, scilicet, et nostri erunt in treuga ista et poterint interim hinc inde ire et redire et negociari secure, praeterquam in curia regis Franciae et in curia nostra, ad quos nullus veniet, nisi vir religiosus vel mercator cognitus sine licentia regis Franciae vel nostra)*; vgl. *Baldwin* (1986; wie Anm. 27), 195; zum ereignisgeschichtlichen Hintergrund *Warren* (1961; *wie Anm. 47*), 119.

54 Layettes du Trésor des Chartes, Bd. 2, Nr. 2088: Im Februar 1231 bittet Graf Amalrich „von Monfort und Leicester", der ältere der beiden noch lebenden Söhne Simons de Montfort, Heinrich III. um Übertragung seines väterlichen Erbes, insbesondere der Grafschaft Leicester, entweder an ihn selbst oder ersatzweise an seinen Bruder Simon, *qui de domino rege Francie nichil tenet*; Nr. 2151 (1231 Aug.): Graf Amalrich von Monfort, Francie constabularius, überläßt seinem Bruder Simon *terram nostram de Anglia et ius nostrum*; Nr. 2190 (1232 Juni): dto.; Nr. 2366 (1234/35): Vereinbarung über die Rückzahlung von 1500 lb., die Amalrich Simon geliehen hat; Nr. 2789 (1239 Apr. 11): Amalrich überläßt in Gegenwart König Heinrichs III. Simon seinen Anteil an der Grafschaft Leicester; vgl. *J. R. Maddicott*, Simon de Montfort, Cambridge 1994, 7-29, insb. 10. – Im Gegenzug ließ Ludwig IX. Gräfin Johanna von Flandern vor seinem Rat feierlich versprechen, jegliche Planungen für eine Ehe mit Simon de Montfort fallenzulassen, offensichtlich um zu verhindern, daß ein so bedeutendes französisches Lehen in die Hände eines englischen Vasallen fiel; Layettes du Trésor des Chartes, Bd. 2, Nr. 2492 (1236 Apr. 12); vgl. *Maddicott* (1994; wie Anm. 54), 18.

55 Matthaeus Paris, Chronica Maiora (RS 57; ed. *Luard*), Bd. 4, 288: *Rex Francorum Parisius convocatos omnes ultramarinos, qui terras habuerunt in Anglia, sic est affatus: „Quicunque in regno meo conversatur habens terras in Anglia, cum nequeat quis competenter duobus dominis servire, vel penitus mihi vel regi Angliae inseparabiliter adhaereat." Unde aliqui terras et redditus habentes in Anglia eas relinquentes possessionibus, quas habebant in Francia, adhaeserunt; aliqui e converso. Super quo certificatus rex Angliae omnes de regno Franciae, praecipue Normannos, iussit terris suis, quas in Anglia habuerunt, disseisiri*; vgl. Heinrich III. an den Sheriff von Northampton (1244 Jan. 20): *Precipimus tibi, quod statim visis litteris capias in manum nostram omnes*

Die Abgrenzung wurde jedoch nicht allein vom Königtum vorangetrieben. Als Grundlage seines Anspruchs auf Teilhabe an der Herrschaft bildete der englische Adel im Rückgriff auf ältere Traditionen ein spezifisch englisches Nationalbewußtsein aus, denn nur als *grand hommes de la terre* konnten die Barone Anspruch auf Teilhabe an der Herrschaft erheben, nicht wenn sie sich nur durch ihre gemeinsame Bindung an den König als Gruppe konstitutierten. Auch in Frankreich förderten die sich formierenden Strukturen institutionalisierter Staatlichkeit eine deutlichere Abgrenzung. Die Grenze des *regnum Franciae* war zugleich die Grenze der Jurisdiktion des entstehenden *parlement de Paris*. Von einer vorrangig symbolischen wurde die Grenze damit zu einer rechtlich-politisch bedeutsamen Größe[56].

Gegenüber der rechtlichen Klarheit eines so verstandenen Lehensverhältnisses trat der in den Quellen des 12. Jahrhunderts dominante Freundschaftsdiskurs zwangsläufig in den Hintergrund. Rechtlich nicht relevant, bestimmte er vielleicht noch das politische Handeln eines heiligmäßigen *rex pacificus*, nicht aber das seiner juristisch geschulten Berater.

Fragen wir abschließend nach den politischen Folgen des beobachteten Wandels der Wahrnehmungsmuster an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter. Der inszenierte Konsens des 12. Jahrhunderts hat Konflikte im englisch-französischen Verhältnis ebensowenig verhindert, wie die systematisierte Wahrnehmung der Konfliktgrundlagen im 13. Jahrhundert pragmatische Lösungen unmöglich machte: Die Konflikte Heinrichs II. mit seinem französischen Lehensherrn eskalierten trotz der zahlreichen feierlichen Friedensschlüsse, die Freundschaft, Liebe und Lehenstreue beschworen, immer wieder in bewaffneten Auseinandersetzungen; die drei ersten Jahrzehnte der Herrschaft Heinrichs III. hingegen verliefen vergleichsweise konfliktarm, obwohl der Frieden lediglich durch eine Kette immer wieder erneuerter Waffenstillstände *(treugae)* gesichert wurde[57].

terras illorum, qui sunt de potestate regis Francorum, quicumque sint illi, exceptis viris religiosis; Fine Roll, 28 Hen III, m. 10; Druck: Liber feodorum. The Book of Fees, commonly called Testa de Nevill, London 1920, Bd. 2, 1142.

56 Beide Prozesse (die Intensivierung der Lehensherrschaft und die Abgrenzung der Herrschaftsbereiche) verstärkten sich wechselseitig. Die räumliche Vereindeutigung der Herrschaftsbereiche machte die horizontale Verschränkung der Herrschaftsansprüche, d.h. Rechte und Einfluß im jeweils anderen Machtbereich, als Anomalie überhaupt erst spürbar. Ebenso wurde erst durch die Vereindeutigung des Lehensverhältnisses die vertikale Verschränkung, d.h. die Überlagerung herzoglich/gräflicher durch königliche Herrschaftsansprüche, zum Problem. Wo beide Konfliktfelder sich verbanden (z.B. bei den Bischofserhebungen in Tours), waren ständige Spannungen unvermeidbar.

57 *Cuttino* (1985; wie Anm. 1), 54f.: „Curiously enough, we are dealing with an essentially peaceful period. Henry was at war with France form 1224 to 1227, from 1229 to 1231, and again in 1242-43, but the remaining period was a time of truces, repeatedly renewed until they culminated in the peace of 1259". Dies ist allerdings nicht so erstaunlich, wie es aus moderner Sicht erscheinen könnte: Eine Reihe immer wieder verlängerter *treugae* konnte einen Friedensvertrag vollwertig ersetzen. Anders als ein moderner Waffenstillstand war die mittelalterliche treuga ein vollwertiger „Frieden auf Zeit", der sich von einer pax nur durch seine Befristung unterschied. Die Formel *pax vel longa treuga* umschrieb daher (etwa in den Instruktionen päpstlicher Legaten, die als Vermittler entsandt wurden) nahezu identische Verhandlungziele. Im Unterschied zur *pax* erforderte die *treuga* allerdings nicht die vertragliche Ausräumung aller Streitpunkte und war daher leichter auszuhandeln. Nach dem Auslaufen einer *treuga* konnten die Feindseligkeiten wiederaufgenommen werden, ohne einen neuen Anlaß suchen zu müssen. Bis zum Abschluß einer neuen *treuga* konnte daher militärischer Druck ausgeübt werden, ohne die weiteren Verhandlungen durch Vorwürfe an die Gegenseite zu belasten. In einer Situation fortbestehenden Dissenses ermöglichte eine Abfolge von *treugae* somit ohne Vertragsbruch und ohne die damit einhergehende

Der Frieden von Paris 1259 unternahm jedoch den Versuch, die Formensprache des Hochmittelalters in den juristischen Kategorien des 13. Jahrhunderts zu rekonstruieren. Er fügte sie damit in einen gewandelten begrifflichen Rahmen ein, der die Grundlagen der Beziehungen vereindeutigte und klärte, den Konflikt aber nicht löste, sondern durch die Einführung neuer Streitpunkte verschärfte, die durch eben diese Vereindeutigung überhaupt erst entstanden waren. Die hochmittelalterliche Verschränkung des englischen und des französischen Herrschaftsbereiches in der offenen Verbindung von Gleichrangigkeit und Unterordnung beider Könige war mit den Wahrnehmungsmustern des Spätmittelalters nicht mehr adäquat zu erfassen. Diese zielten vielmehr langfristig auf eine eindeutige Abgrenzung beider Reiche gegeneinander – und damit letztlich auf eine „außenpolitische" Lösung des englisch-französischen Konfliktes.

Gefahr einer Eskalation des Konfliktes in regelmäßigen Abständen ein Kräftemessen beider Seite und eine flexible Anpassung der Vertragsbestimmungen an veränderte Verhältnisse.